



Merkblatt **16**

**Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer
aus Staaten außerhalb der Europäischen Union
im Rahmen von Werkverträgen in der
Bundesrepublik Deutschland**

Voraussetzungen, Zulassungsverfahren

Dieses Merkblatt steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung

VORWORT

Die Zulassung ausländischer Werkvertragsarbeitnehmer beruht auf den seit Ende 1988 von der Bundesrepublik Deutschland mit den mittel- und osteuropäischen Staaten und der Türkei geschlossenen Regierungsvereinbarungen über die Entsendung und Beschäftigung von Arbeitnehmern ausländischer Unternehmen auf der Grundlage von Werkverträgen.

Entsprechende Vereinbarungen bestehen mit Staaten

▶ **außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten):**

- Bosnien und Herzegowina
- Kroatien
- Mazedonien
- Serbien
- Türkei

▶ **innerhalb der Europäischen Union:**

- Bulgarien
- Rumänien



Arbeitnehmer aus diesen Staaten können im Rahmen fest vereinbarter Höchstzahlen, so genannter Beschäftigungskontingente, zur Ausführung von Werkverträgen zwischen ihrem Arbeitgeber und einem deutschen Unternehmen oder einem Unternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU (sofern Auftragnehmer und Auftraggeber nicht aus dem gleichen EU-Mitgliedstaat stammen) für eine begrenzte Zeit in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt werden.

Die Regierungsvereinbarungen regeln, wann und zu welchen Bedingungen die ausländischen Unternehmen (Auftragnehmer) ihre Arbeitnehmer zur Durchführung geschlossener Werkverträge in Deutschland einsetzen können. Aus den Vereinbarungen ergibt sich auch, dass die deutschen Gesetze und Rechtsvorschriften zu beachten sind.

Mit der Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen wurde die **Bundesagentur für Arbeit** beauftragt.

Zur Information über die Voraussetzungen für das Zulassungsverfahren und über die von den ausländischen Unternehmen (Auftragnehmer) und den ausländischen Werkvertragsarbeitnehmern aus den so genannten Drittstaaten zu beachtenden Rechtsvorschriften wurde dieses Merkblatt entwickelt, das diesen ausländischen Unternehmen gegen eine **Empfangsbestätigung** im Herkunftsland und in der Bundesrepublik Deutschland ausgehändigt wird.

Dieses Merkblatt gibt die Zulassungsvoraussetzungen und das Verfahren in Kurzform wieder. Es kann daher nicht alle Bestimmungen erschöpfend darstellen. Es macht aber auch deutlich, dass das ausländische Unternehmen (Auftragnehmer) bei Rechtsverstößen von einer weiteren Tätigkeit in Deutschland ausgeschlossen werden kann. Über weitere Einzelheiten informiert der zuständige Standort der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) in Stuttgart (Abschnitt 4.2). Dort erhalten Sie auch die erforderlichen Vordrucke.



Mit dem Beitritt zur Europäischen Union (EU) genießen Unternehmen aus diesen Staaten die Freiheit, ungehindert Dienstleistungen grenzüberschreitend anzubieten und zu erbringen (Dienstleistungsfreiheit gem. Artikel 56 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – vormals Artikel 49 EG-Vertrag). Lediglich für Dienstleistungen im Baugewerbe (und verwandte Wirtschaftszweige), im Bereich der Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln sowie bei der Tätigkeit von Innendekorateurs gelten Übergangsregelungen. In diesen Bereichen können Unternehmen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien Personal nur im Rahmen der zwischenstaatlichen Werkvertragsvereinbarungen entsenden. Weitergehende Informationen zur Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern aus den neuen Mitgliedstaaten der EU enthält das **Merkblatt 16a**.

INHALT SEITE

1. Grundlagen	4
2. Voraussetzungen.....	5
2.1 Was ist ein Werkvertrag?.....	5
2.1.1 Werkverträge im Baugewerbe.....	6
2.1.2 Werkverträge im Bergbau.....	8
2.1.3 Werkverträge in Betrieben der Fleischverarbeitung.....	8
2.1.4 Werkverträge im Feuerfest- und Schornsteinbau	8
2.2 Kooperationspartner im Sinne der Vereinbarungen	9
2.3 Qualifikation der Werkvertragsarbeitnehmer	9
2.4 Lohnvergleich	10
2.5 Kontingente	12
2.6 Gebühren.....	13
3. Arbeitsmarktschutzklausel	14
4. Verfahrensregelungen	15
4.1 Welche Unterlagen sind einzureichen?	15
4.2 Wo sind die Unterlagen einzureichen?	16
4.3 Zustimmung zum Aufenthaltstitel - Werkvertragsarbeitnehmerkarte.....	17
4.4 Werkvertragsarbeitnehmer mit führender oder Verwaltungstätigkeit.....	18
4.5 Wiedereinreise	18
4.6 Neueinreise	18
5. Pflichten ausländischer Auftragnehmer	19
5.1 Gewerbe- und handwerksrechtliche Bestimmungen	19
5.2 Steuerrecht	19
5.3 Sozialversicherungsrecht.....	20
5.4 Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung	21
5.5 Auskünfte und Mitwirkungspflichten.....	21
6. Welche Folgen treten bei Verstößen ein?.....	22
6.1 Untertarifliche Entlohnung	22
6.2 Beschäftigung ohne Aufenthaltstitel.....	23
6.3 Beschäftigung als Leiharbeitnehmer.....	23
7. Sonstiges	24
7.1 Rechtsbehelf.....	24
7.2 Arbeitsplatzwechsel	24
7.3 Niederlassungspersonal/Schlüsselpersonal.....	24
7.4 Zusammenarbeit mit anderen Behörden	25
7.5 Rechtsberatung.....	25
7.6 Werkvertragsarbeitnehmer aus anderen Ländern	25
7.7 Datenschutz.....	25

Anlagen

Anlage 1: Selbstauskunft für Unternehmen im Inland

Anlage 2: Selbstauskunft EU/EWR

Anlage 3: Erklärung zum Werkvertrag

Anlage 4: Muster Antrag auf Zustimmung zum Aufenthaltstitel

Anhang: Rechtsgrundlagen

Empfangsbestätigung (Stand 5/2011)

1. GRUNDLAGEN

Mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen *Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004* (BGBl S. 1950) wurde der Aufenthalt, die Integration und die Erwerbstätigkeit von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Die bisherigen Rechtsgrundlagen des Aufenthalts- und des Arbeitsgenehmigungsrechts wurden aufgehoben bzw. grundlegend geändert und in einem Gesetz, dem **Aufenthaltsgesetz**, zusammengefasst. Die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen präzisieren die Verwaltungs- und Ausführungsbestimmungen. Auf Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien findet das Aufenthaltsgesetz keine Anwendung.

Informationen hierzu enthält das *Merkblatt 16a*.

Kernelement ist die Umstellung des bisherigen Arbeitsgenehmigungsverfahrens auf ein **behördeninternes Zustimmungsverfahren**, dem so genannten „**one-stop-government-Prinzip**“. Entscheidungen über den Aufenthalt und die Beschäftigung werden zu einer einheitlichen Entscheidung der Ausländerbehörde zusammengefasst. Damit entfällt das bisherige doppelte Genehmigungsverfahren (einerseits Arbeitsgenehmigungen durch die Bundesagentur für Arbeit und andererseits Aufenthaltsgenehmigungen durch die Ausländerbehörde).

Grundsätzlich kann ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nur erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit hierfür ihre Zustimmung gegeben hat. Das gilt auch für die Zulassung von Werkvertragsarbeitnehmern auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung.

Speziell für den Personenkreis der Werkvertragsarbeitnehmer wurde ein Verfahren zugelassen, das die Bedeutung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen in besonderem Maße berücksichtigt und insbesondere dazu beitragen soll, zeitliche Verzögerungen bei der Zulassung der Arbeitnehmer zu vermeiden.

Im Antragsverfahren tritt an die Stelle des bisherigen Bescheides über die Zusicherung von Arbeitserlaubnissen (Zusicherungsbescheid) eine **Zusage** über die Zustimmung zum Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung.

Diese Zustimmung wird im Werkvertragsverfahren in Form einer **Werkvertragsarbeitnehmerkarte** durch die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), Standort Stuttgart, erteilt. Die Werkvertragsarbeitnehmerkarte wird mit der Erteilung des Aufenthaltstitels durch die Botschaft oder Ausländerbehörde zum Bestandteil des Aufenthaltstitels.

Der einheitliche Vordruck „*Antrag auf Zustimmung zum Aufenthaltstitel für Werkvertragsarbeitnehmer in Form einer Werkvertragsarbeitnehmerkarte*“ ist bei der ZAV, Standort Stuttgart, erhältlich.

Die rechtlichen **Grundlagen** ergeben sich aus

- dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG),
- der Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung – BeschV),
- der Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverfahrensverordnung – BeschVerfV) sowie
- den zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die jeweils im Bundesgesetzblatt Teil II veröffentlicht sind und im Internet abgerufen werden können, unter: www.zav.de > Arbeitsmarktzulassung

Über die zu beachtenden **aufenthaltsrechtlichen** Bestimmungen informieren die deutschen **Auslandsvertretungen** sowie die **Ausländerbehörden**.

2. VORAUSSETZUNGEN

2.1 Was ist ein Werkvertrag?

Die Entsendung ausländischer Arbeitnehmer von im Ausland ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland kann **nur** auf der **Grundlage eines Werkvertrages** erfolgen. Der Werkvertrag muss den Kriterien der §§ 631 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) entsprechen. Diese Kriterien finden Anwendung, gleichgültig ob der Auftraggeber im Bundesgebiet oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist

► Werkvertrag

Grundsätzlich sind folgende Merkmale für einen **Werkvertrag** maßgebend:

- Vereinbarung und Erstellung eines **konkret** bestimmten **Werkergebnisses** bzw. Veränderung einer Sache;
- **Eigenverantwortliche Organisation** aller sich aus der Übernahmeverpflichtung ergebenden Handlungen durch den Werkunternehmer (unternehmerische Dispositionsfreiheit, auch in zeitlicher Hinsicht); **keine Einflussnahme des Auftraggebers** auf Anzahl und Qualifikation der am Werkvertrag beteiligten Arbeitnehmer; in der Regel eigene Arbeitsmittel;
- **Weisungsrecht des Auftragnehmers** gegenüber seinen im Betrieb des Auftraggebers tätigen Arbeitnehmern; keine Eingliederung in die Arbeitsabläufe oder in den Produktionsprozess des Auftraggeberbetriebes;
- **Tragen des Unternehmerrisikos** durch den Auftragnehmer, insbesondere **Gewährleistung** für Mängel des Werkes, Erlöschen der Zahlungspflicht des Bestellers bei zufälligem Untergang des Werkes;
- **Ergebnisbezogene Vergütung**, grundsätzlich keine Abrechnung nach Zeiteinheiten.

► Werklieferungsvertrag

Auch bei einem **Werklieferungsvertrag** im Sinne des § 651 BGB sind die Regierungsvereinbarungen Grundlage für die Entscheidung über den Einsatz ausländischer Arbeitnehmer; z.B. für die Montage gelieferter Schalungen, Fassaden für Bauten, Baufertigteile oder den Einbau von gelieferten Fenstern und Türen.

Hinweis:

Als **Anlage** sind nur gewerblich genutzte selbstständige technisch industrielle Einheiten zu verstehen. Ausländischen Arbeitnehmern, die zur Montage von Fertig- und Ausbauhäusern bzw. Fertig- und Ausbauhallen eingesetzt werden, kann eine Zustimmung zum Aufenthaltstitel unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden.

Auskünfte über die Voraussetzungen und das Zulassungsverfahren erteilt ebenfalls der Werkvertragsstandort der ZAV in Stuttgart. Weiterführende Informationen erhalten Sie hier: www.zav.de > Arbeitsmarktzulassung <.

► Arbeitnehmerüberlassung

Arbeitnehmerüberlassung ist gegeben, wenn der ausländische Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber (Verleiher) einem Dritten (Entleiher) zur Arbeitsleistung überlassen wird. Sie erschöpft sich also im bloßen zur Verfügung stellen von Arbeitskräften, die der Dritte nach eigenen betrieblichen Erfordernissen in seinem Betrieb einsetzt.

Die Überlassung von ausländischen Arbeitnehmern ist verboten!

Weitere Hinweise zur Abgrenzung zwischen Arbeitnehmerüberlassung und Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen von Werkverträgen enthält das **Merklblatt AÜG 10**, das im Internet unter www.arbeitsagentur.de > Unternehmen > Rechtsgrundlagen > Arbeitnehmerüberlassung < abrufbar ist.

Zur Beurteilung der Abgrenzung zwischen Werkvertrag und Arbeitnehmerüberlassung sind die zwischen den Beteiligten vereinbarten Verträge entscheidend.

Widersprechen sich schriftliche Vereinbarungen und tatsächliche Durchführung des Vertrages, so kommt es auf die tatsächliche Durchführung an.

Handelt es sich hingegen um Lieferung und Montage einer verwendungsfähigen **Anlage** oder **Maschine**, die gewerblichen Zwecken dient, oder die Lieferung von **Fertig- oder Ausbauhäusern** und **Fertig – oder Ausbauhallen** finden die Regierungsvereinbarungen keine Anwendung.

2.1.1 Werkverträge im Baugewerbe

► Obergrenzen für Arbeitnehmer der Bauwirtschaft (Quotierung)

- Um den Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen besser zu entsprechen, sind für die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern im Baubereich Obergrenzen festgelegt worden, die sich an der Personalstärke der gewerblichen Arbeitnehmer beim deutschen Baubetrieb orientieren (§ 39 Abs. 3 BeschV).

Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurden folgende Obergrenzen (Quoten) festgelegt:

Für Werkverträge mit in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen, die

- **bis zu 50 gewerbliche Arbeitnehmer** beschäftigen, darf die Zustimmung für **bis zu 15 Werkvertragsarbeitnehmern** erteilt werden, wobei die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer die Zahl der gewerblichen Arbeitnehmer des deutschen Betriebes nicht übersteigen darf
- **mehr als 50 gewerbliche Arbeitnehmer** beschäftigen, darf die Zustimmung für **bis zu 30 %** der gewerblichen Arbeitnehmer des deutschen Betriebs, **höchstens 300 Werkvertragsarbeitnehmer**, erteilt werden.

Diese Regelungen zum Schutze des deutschen Arbeitsmarktes sind auch auf Unternehmen (Auftraggeber) mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/des EWR anzuwenden.

Maßgebend für die Festsetzung der Zahl der gewerblichen Arbeitnehmer ist die Jahresdurchschnittszahl der beim Auftraggeber beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer. Diese Angaben muss der deutsche Auftraggeber auf dem Vordruck „Selbstauskunft“ (Anlage 1) und der Auftraggeber aus einem Mitgliedstaat der EU/des EWR auf dem Vordruck „Selbstauskunft EU/EWR“ (Anlage 2) bestätigen.

Hinweis:

Für jeden Baubetrieb wird für den jeweils geltenden Abrechnungszeitraum (Oktober bis September des Folgejahres) eine Höchstzahl (Quote) festgesetzt, die die Anzahl der ausländischen Werkvertragsarbeitnehmer zahlenmäßig begrenzt.

Ein Werkvertrag kann daher nur zugelassen werden, wenn für den gesamten Ausführungszeitraum eine entsprechende Quote zur Verfügung steht bzw. die Gesamtquote noch nicht ausgeschöpft ist.

- Die Abgrenzung der Werkverträge über Bauleistungen/Betriebe des Baubereichs von den übrigen Wirtschaftsbereichen erfolgt in Anlehnung an die Baubetriebe-Verordnung in Verbindung mit dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe und dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe. Eine Zusammenfassung beinhaltet die so genannte

- **Positivliste**
(Arbeiten, die nicht unter die Quotierung fallen)
- **Negativliste**
(quotierungspflichtige Arbeiten)

Diese Listen können bei der ZAV, Standort Stuttgart, eingesehen oder angefordert werden.

- **Voraussetzung** ist, dass es sich bei dem Auftraggeber um ein **Unternehmen der Bauwirtschaft** handelt. Grundlage ist bei deutschen Auftraggebern die Zugehörigkeit zur Zusatzversorgungskasse (ZVK) des Baugewerbes. Bei Auftraggebern aus einem Mitgliedstaat der EU/des EWR sind grundsätzlich die Angaben in der „Selbstauskunft EU/EWR“ maßgebend.

Das gilt auch für Betriebe des Baugewerbes, die unter den Geltungsbereich

- des Rahmentarifvertrages für das Dachdeckerhandwerk,
- des Rahmentarifvertrages für das Gerüstbaugewerbe und
- den Bundesrahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau fallen.

► Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)

- Sofern überwiegend Bauleistungen im Sinne von § 175 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch ^{*)} erbracht werden, müssen den in Deutschland eingesetzten Arbeitnehmern die im AEntG zwingend vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen gewährt werden. Dabei handelt es sich um die Gewährung des **Mindestlohnes** einschließlich der Überstundenzuschläge und vorgeschriebener Urlaubsbedingungen sowie die Abführung von **Urlaubskassenbeiträgen**.

Zuständig für die Durchführung des Urlaubskassenverfahrens ist die

Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK)
 Hauptabteilung Europa
 Wettinerstraße 7,
 65189 Wiesbaden
 Telefon: +49 (611) 707- 0
 Telefax: +49 (611) 707- 4555
 Internet: www.soka-bau.de >> Europaverfahren

Bitte melden Sie sich dort an. Sie erhalten von dort weiteres Informationsmaterial.

Hinweis:

Die Zusage einer Zustimmung zur Durchführung neuer Werkverträge sowie die Erteilung von Zustimmungen bei bereits laufenden Werkverträgen erfolgt nur, wenn im Rahmen des Informationsaustausches zwischen der ZAV und der ULAK festgestellt wird, dass das ausländische Unternehmen (Auftragnehmer) seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nachkommt.

Bei einem Verstoß gegen die Beitragspflicht kann dies zu weiteren rechtlichen Konsequenzen führen. Bitte informieren Sie sich hierüber im **Abschnitt 6**.

- Darüber hinaus besteht nach dem AEntG die Verpflichtung, vor Beginn jeder Bauleistung eine schriftliche **Meldung** abzugeben. Diese richten Sie bitte an die,

Bundesfinanzdirektion West
 Wörthstr. 1-3
 50668 Köln
 Telefax: +49 (221) 964870
 Telefon: +49 (221) 37993 - 100

Dort erhalten Sie auch weitere **Auskünfte** zur Durchführung des AEntG. Ausführliche Informationen finden Sie auch im Internet unter www.zoll.de > FKS > ...<

Bei Verstößen gegen die Meldepflicht nach § 18 Abs. 1 AEntG handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können (§ 23 Abs. 1 Nr. 5-7 AEntG).

^{*)} Auszug § 175 Abs. 2 SGB III: *Ein Betrieb des Baugewerbes ist ein Betrieb, der gewerblich überwiegend Bauleistungen auf dem Bauproduktmarkt erbringt. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen*

2.1.2 Werkverträge im Bergbau

Besondere Zulassungskriterien bestehen für den Einsatz von Werkvertragsarbeitnehmern im Bergbau. Hierunter fallen Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages, die unmittelbar dem Abbau und der Förderung natürlich vorkommender Rohstoffe dienen. Die Entscheidung über die Zustimmung zum Aufenthaltstitel kann daher nur im Einvernehmen mit der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Werkvertrag ausgeführt werden soll, getroffen werden.

Werkverträge im Bergbau können nur zugelassen werden, wenn

- keine Entlassungen beim Auftraggeber beabsichtigt sind bzw. das Unternehmen keine Kurzarbeit angezeigt hat,
- keine bevorrechtigten Bergleute für eine Vermittlung in den Tätigkeitsfeldern des Werkvertrages zur Verfügung stehen,
- keine anzeigepflichtigen Entlassungen von Firmen, deren Arbeitnehmer in die Vermittlungsbemühungen einbezogen werden können, vorliegen oder Freisetzungspläne bekannt geworden sind.

Hinweis:

Der Bergbau umfasst die Gewinnung natürlich vorkommender Rohstoffe im Untertage- und Tagebau.

Zu den bergbaulichen Arbeiten gehören auch alle Tätigkeiten, die das Lösen und Freisetzen von Bodenschätzen vorbereiten, begleiten oder derartigen Tätigkeiten nachfolgen.

2.1.3 Werkverträge in Betrieben der Fleischverarbeitung

Besondere Zulassungskriterien bestehen auch für den Einsatz von Arbeitnehmern in Betrieben der Fleischverarbeitung. Nähere Informationen können bei der ZAV, Standort Stuttgart, erfragt werden.

2.1.4 Werkverträge im Feuerfest- und Schornsteinbau

Die Regierungsvereinbarungen gelten nicht für Arbeitnehmer im Bereich des Feuerfest- und Schornsteinbaus.

2.2 Kooperationspartner im Sinne der Vereinbarungen

Ziel der bilateralen Vereinbarungen ist, die Kooperation zwischen privatrechtlichen **Unternehmen** zu fördern. **Dieses Ziel wird nicht erreicht, wenn beide Kooperationspartner ihren Sitz im selben EU/EWR-Mitgliedstaat haben.**

- **Auftraggeber** kann ein in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der EU/des EWR ansässiges Unternehmen sein. Das gilt grundsätzlich auch für Arbeitsgemeinschaften (ARGE). In diesem Fall muss entsprechender ARGE-Vertrag den Antragsunterlagen beigefügt sein.

Die Zulassung ist grundsätzlich nicht auf Werkverträge von Unternehmen der gleichen Branche beschränkt; hiervon ausgenommen sind Werkverträge über Bauleistungen (Abschnitt 2.1.1).

Nicht zugelassen werden können Werkverträge, die von öffentlichen Auftraggebern (z.B. Städte oder Gemeinden) oder Privatpersonen abgeschlossen wurden.

Ausnahme:

Verträge über Arbeiten im Forstbereich und Restaurierungsarbeiten im Bereich schutzwürdiger Objekte der Denkmalpflege.

Der Nachweis, dass es sich um schutzwürdige Objekte der Denkmalpflege handelt, ist durch eine Bescheinigung des Landesamtes für Denkmalpflege oder einer örtlich zuständigen Behörde des Denkmalschutzes zu erbringen.

- **Auftragnehmer** kann nur ein Unternehmen mit Sitz im Ausland sein, das als Arbeitgeber seine Arbeitnehmer zur Durchführung des Werkvertrages in das Bundesgebiet entsendet.

Er muss von seiner materiellen Ausstattung (Kapital, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge, eine dem Unternehmen entsprechende büromäßige Organisation) und seiner fachlichen Kompetenz (qualifiziertes Personal) her in der Lage sein, die geschuldete Leistung selbständig zu planen, zu organisieren und eigenverantwortlich durchzuführen und zu überwachen. Dazu gehört auch, dass für die Ausführung von Werkverträgen überwiegend Arbeitnehmer mit beruflicher Qualifikation eingesetzt werden (Abschnitt 2.3).

Keine Unternehmen im Sinne der Regierungsvereinbarungen sind

- ▶ **Geschäftsvereinigungen oder Verwaltungsfirmen**, die ausschließlich Serviceleistungen für ihre Mitgliedsfirmen erbringen.

Unternehmen, die im Heimatland lediglich ein **Büro** unterhalten und für den Einsatz im Bundesgebiet Arbeitnehmer anwerben.

2.3 Qualifikation der Werkvertragsarbeitnehmer

Die Vereinbarungen setzen voraus, dass für die Vertragsausführung überwiegend Arbeitnehmer mit beruflicher Qualifikation (**Facharbeiter**) eingesetzt werden. Maßgeblich hierfür ist die Art der auszuführenden Tätigkeiten. Arbeitnehmern ohne berufliche Qualifikation (**Helfer**) wird die Zustimmung zum Aufenthaltstitel gegeben, soweit dies zur Ausführung der Arbeiten unerlässlich ist.

Ohne weitere Prüfung wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass bei einem Helferanteil von bis zu 10% ein angemessenes Verhältnis zwischen Facharbeitern und Helfern besteht. Hiervon sind im Rahmen einer Einzelfallentscheidung Abweichungen möglich.

Für eine Einzelfallbetrachtung werden differenzierte Angaben zum Personaleinsatz benötigt. Diese können durch ein Gutachten eines in Deutschland amtlich oder staatlich anerkannten Sachverständigen, in dem bestätigt wird, dass ein erhöhter Einsatz von Helfern unerlässlich ist, nachgewiesen werden.

Andernfalls sind die vertraglich vereinbarten Leistungen, die den Einsatz von Facharbeitern bzw. den Einsatz von Helfern erfordern, nach Umfang und Zeitaufwand getrennt aufzuschlüsseln.

Erforderlichenfalls werden für die Beurteilung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Fach- und Hilfskräften unabhängige Stellen zum dargestellten Personaleinsatz beteiligt.

Bitte bedenken Sie, dass sich dadurch längere Bearbeitungszeiten ergeben können.

Hinweis:

Bei Reinigungsarbeiten aller Art oder Sortierarbeiten, wie beispielsweise Müllrecycling, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass zur Ausführung dieser Tätigkeit nicht in der überwiegenden Anzahl Facharbeiter benötigt werden und damit die Voraussetzungen nach den Regierungsvereinbarungen nicht vorliegen. Dies gilt auch für Erntearbeiten.

2.4 Lohnvergleich

Die Lohnbedingungen nach den Regierungsvereinbarungen dürfen nicht ungünstiger sein als die vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer.

Die Entlohnung, **einschließlich des Teils, der wegen der auswärtigen Beschäftigung gezahlt wird**, muss dem Lohn entsprechen, welchen die einschlägigen deutschen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen. Neben den zu Grunde zu legenden Tariflöhnen vergleichbarer Arbeitnehmer ist anteilig auch das Urlaubs- und Weihnachtsgeld zu berücksichtigen.

► Lohn nach den Regierungsvereinbarungen (Nettolohn)

Grundlage für den Lohnvergleich ist die Berechnung des **Nettolohnes**. Das heißt, im Rahmen des Antragsverfahrens müssen die Löhne angegeben werden, die den Arbeitnehmern nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge für den Einsatz im Bundesgebiet tatsächlich gezahlt werden. Diese Angaben sind im Vordruck "*Erklärung zum Werkvertrag*" (Anlage 3) zu bestätigen. Die erklärten Nettolohnbedingungen werden dem für vergleichbare Tätigkeiten zu Grunde zu legenden Tariflohn nach Abzug der deutschen Steuer und Sozialabgaben gegenübergestellt.

Wegen der Vielzahl der in den einzelnen Tarifverträgen bestehenden Lohnstrukturen ist aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität von dem typischen Durchschnittslohn eines Facharbeiters (Ecklohn) auszugehen.

Die Auszahlung muss nicht ausschließlich in Euro erfolgen.

► Lohn nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (Bruttolohn)

Werden überwiegend Bauleistungen erbracht, sind Mindestlöhne aufgrund von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen (Abschnitt 2.1.1) zu zahlen.

Bei Betrieben, die von den betrieblichen Geltungsbereichen mehrerer Tarifverträge erfasst werden, ist entscheidend, welche Arbeiten sie arbeitszeitlich überwiegend ausführen.

Über die nach dem AEntG anzuwendenden Tarifverträge und die geltenden Mindestlöhne informieren die Behörden der Zollverwaltung. Diese sind auch im Internet unter www.zoll.de > FKS > ... < abrufbar.

Bitte beachten Sie, dass ausländische Unternehmen, die Werkverträge im Baubereich ausführen, sowohl die Lohnbedingungen nach der Regierungsvereinbarung (Nettolohn) als auch die Mindestlohnbedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (Mindestbruttolohn) erfüllen müssen.

Weitere **Informationen zum Lohnvergleich** und über die **Nettolohnbedingungen** können Sie auch der Veröffentlichung im Internet unter www.zav.de > *Arbeitsmarktzulassung* < entnehmen.

► Auslösung

Grundsätzlich dürfen dem Werkvertragsarbeitnehmer durch die Beschäftigung in Deutschland keine zusätzlichen Kosten entstehen. Mit der Auslösung ist der Mehraufwand des entsandten Arbeitnehmers für Verpflegung und Übernachtung (Unterkunft) auszugleichen. Die Leistungsverpflichtung des Werkvertragsunternehmens besteht **zusätzlich zum Lohn** und kann, im Gegensatz zu den einschlägigen deutschen Auslöseregelungen, wahlweise als Geld- und/ oder Sachleistung erbracht werden.

Die Verpflichtung ist bis auf weiteres auf Werkvertragsarbeitnehmer im Baugewerbe, das vom Bundesrahmentarifvertrag-Bau erfasst wird und auf Monteure der Metall- und Elektroindustrie (Bundesmontagetarifvertrag) begrenzt.

Wenn Unterkunft und die gesamte Verpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) frei zur Verfügung gestellt werden, sind die Voraussetzungen nach den Regierungsvereinbarungen erfüllt. Eine geldliche Bewertung der gewährten Leistungen findet nicht statt. Die steuerrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

Wird keine Unterkunft oder Verpflegung oder die Verpflegung nur teilweise zur Verfügung gestellt, müssen Geldleistungen gewährt werden, die sich an den jeweils für das Kalenderjahr geltenden Sätzen der **Sozialversicherungsentgeltverordnung** orientieren. Da diese Sätze als Auslösung anstelle der Auslösesätze in den jeweiligen Tarifverträgen anerkannt werden, sind Abzüge nicht zulässig.

Hinweis: Sachinvestitionen für die zusätzliche Ausstattung einer Unterkunft können anteilmäßig auf die Verpflegungskosten angerechnet werden. Die Investitionen müssen der Zubereitung von Mahlzeiten dienen. Soweit eine mit einer Küche vergleichbare Kochgelegenheit vorhanden ist, kann ein Abschlagsbetrag von 60 EURO pro Arbeitnehmer und Monat anerkannt werden.

2.5 Kontingente

Die zwischenstaatlichen Regierungsvereinbarungen beinhalten Höchstzahlen, sogenannte Kontingente, die zum Oktober eines jeden Jahres an die Entwicklung des Arbeitsmarktes in der Bundesrepublik Deutschland angepasst werden.

Bei einer Änderung der Arbeitsmarktlage führt das zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kontingente. Die nach dieser Anpassung den einzelnen Vertragsstaaten zur Verfügung stehenden Kontingente können bei der ZAV, Standort Stuttgart, erfragt werden.

Bei den Kontingenten handelt es sich um Jahresdurchschnittszahlen, die insgesamt nicht überschritten werden dürfen. Die Einhaltung der Höchstgrenzen wird von der ZAV überwacht.

Zur Feststellung des Kontingentverbrauchs wird monatlich die Zahl der beschäftigten Werkvertragsarbeitnehmer erhoben. Die statistische Grundlage dafür ist die erteilte Zustimmung zum Aufenthaltstitel.

Hinweis:

Eine festgestellte Überschreitung der Kontingente führt zu einem Annahmestopp weiterer Werkverträge. Auskünfte erteilt die ZAV, Standort Stuttgart (Abschnitt 4.2).

► Wer verteilt die Kontingente?

Die Kontingente werden ausschließlich vom zuständigen Ministerium im Heimatland (Kontingentvergabestelle) auf die Unternehmen, die den jeweils festgelegten Vergabekriterien entsprechen, verteilt und bestätigt.

Die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit haben auf diese Vergabe keinen Einfluss.

Die Original-Kontingentbestätigung ist mit den Unterlagen bei der ZAV, Standort Stuttgart, einzureichen.

► Welche Arbeitnehmer werden auf das Kontingent angerechnet?

Alle Arbeitnehmer, die **zur Ausführung eines Werkvertrages** beschäftigt werden, also auch Werkvertragsarbeitnehmer mit führender oder Verwaltungstätigkeit im Rahmen des konkreten Werkvertrages (Abschnitt 4.4), werden auf das Kontingent angerechnet.

Ausnahme:

Das Personal in den Niederlassungen (Abschnitt 7.3).

2.6 Gebühren

Für die Aufwendungen, die der Bundesagentur für Arbeit bei der Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen entstehen, wird vom **ausländischen Arbeitgeber (Auftragnehmer)** eine Gebühr erhoben (§ 287 SGB III). Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren wurden durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit in einer Anordnung, die im Anhang abgedruckt ist, festgelegt.

Die Gebühren-Anordnung umfasst folgende Gebühren:

- **Grundgebühr** in Höhe von **200 Euro** für jede Prüfung neu vorgelegter Werkvertragsunterlagen (**Neuvertrag**). Das gilt auch für Nachträge bei inhaltlichen Vertragsänderungen über 10% des ursprünglichen Auftragsvolumens (Auftragserweiterungen/Massenmehrungen).
- **Laufzeitgebühr** in Höhe von **75 Euro** für jeden einzelnen Arbeitnehmer für jeden angefangenen Kalendermonat der Beschäftigung. Sie wird mit dem Zeitpunkt der Zustimmung zum Aufenthaltstitel fällig.

Für jeden **Nachtrag** zum Neuantrag auf Verlängerung der Ausführungszeit, für eine Personalaufstockung sowie für Gewährleistungsarbeiten beträgt die Grundgebühr **100 Euro**.

Die Grundgebühr wird mit Einreichung der Vertragsunterlagen fällig.

Die Zahlung der Grundgebühr begründet keinen Anspruch auf die Zulassung von Werkvertragsarbeitnehmern.

Hinweis:

Grundsätzlich ist die Gebühr je Arbeitnehmer für die gesamte Laufzeit des Werkvertrages unter Berücksichtigung der individuellen Beschäftigungszeiten der Arbeitnehmer, die im Einsatzplan festgelegt sind, zu entrichten.

Bei längeren individuellen Beschäftigungszeiten kann die Zahlung der Gebühr in Abschnitten von 6 Monaten zugelassen werden (Teilgebühr).

Bitte beachten Sie, dass sich der Arbeitgeber die Gebühren weder ganz noch teilweise von dem ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten erstatten lassen darf (§ 287 Abs. 3 SGB III).

► Einzahlung der Gebühren

Die Gebühren sind auf das Konto der ZAV, bei der Deutschen Bundesbank, einzuzahlen. Dies kann durch Überweisung von Konto zu Konto oder durch Bareinzahlung auf dieses Konto bei jeder Bankfiliale in Deutschland erfolgen.

Der Zahlungsnachweis erfolgt durch:

- Geldeingang auf dem Konto der ZAV oder
- Vorlage des Bareinzahlungsbeleges von der Deutschen Bundesbank

Bitte bedenken Sie, dass die Zustimmung zum Aufenthaltstitel erst nach Eingang der Gebühren bzw. mit dem Nachweis der Einzahlung erfolgen kann.

► Erstattung der Gebühren

Die **Laufzeitgebühr** kann für die vollständigen Kalendermonate, für die die Zustimmung wegen Nichtbeschäftigung zurückgegeben oder nicht beantragt wurde, auf Antrag erstattet werden. Antragsvordrucke erhalten Sie von der ZAV, Standort Stuttgart.

Bitte beachten Sie, dass eine Erstattung der Gebühr erst nach Abschluss des Werkvertrages im Rahmen einer Gesamtabrechnung vorgenommen wird.

Die **Grundgebühr** wird nicht erstattet.

3. ARBEITSMARKTSCHUTZKLAUSEL

Im Rahmen der festgelegten Höchstzahlen sind die erforderlichen Zustimmungen zum Aufenthaltstitel unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu erteilen; das heißt, eine individuelle Arbeitsmarktpflichtprüfung findet damit grundsätzlich nicht statt.

Trotz dieser Festlegung verpflichten die Regierungsvereinbarungen die Vertragsparteien, bei der Durchführung darauf zu achten, dass es nicht zu einer regionalen oder sektoralen Konzentration bei der Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern auf dem deutschen Arbeitsmarkt kommt. Mit der Regelung soll verhindert werden, dass in Regionen oder Wirtschaftsbereichen, in denen die wirtschaftliche Lage über das übliche Maß hinaus Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit in Deutschland zur Folge hat, die Situation der einheimischen Arbeitnehmer nicht noch dadurch verschärft wird, dass ausländische Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigt werden.

Hier greift die so genannte **Arbeitsmarktschutzklausel**.

Grundsätzlich finden die Regelungen zur Arbeitsmarktschutzklausel keine Anwendung auf Auftraggeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU/des EWR. Eine Ausnahme liegt vor, wenn der Auftraggeber über eine Niederlassung in Deutschland verfügt und der Durchführungsort des Werkvertrages in deren regionalen Zuständigkeitsbereich fällt. In diesen Fällen finden die Arbeitsmarktschutzregelungen auf diese Niederlassung Anwendung.

► Kurzarbeit

Werkvertragsarbeitnehmer werden **nicht** zugelassen, wenn in dem Betrieb bzw. Betriebsteil des Auftraggebers in Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer kurzarbeiten oder das Unternehmen bei der Agentur für Arbeit Kurzarbeit **angezeigt** hat.

Das gilt auch, wenn bei der Niederlassung des Auftraggebers, in deren regionalem Zuständigkeitsbereich der Werkvertrag durchgeführt werden soll, Kurzarbeit angezeigt ist oder durchgeführt wird.

► Entlassungen

Entlässt der Auftraggeber in Deutschland Arbeitnehmer oder sind Entlassungen beabsichtigt, kann ein zur Entscheidung vorliegender Werkvertrag grundsätzlich nicht zugelassen werden. Ausländischen Werkvertragsarbeitnehmern kann keine Zustimmung zum Aufenthaltstitel gegeben werden, wenn die Entlassungen aus betriebsbedingten Gründen in dem Betriebsteil erfolgen, in dem der Werkvertrag durchgeführt werden soll.

Durchgeführte Entlassungen wirken sich innerhalb der nächsten 12 Monate auf die Zulassung von Werkvertragsarbeitnehmern aus.

Das gilt auch, wenn bei der Niederlassung des Auftraggebers, in deren regionalem Zuständigkeitsbereich der Werkvertrag durchgeführt werden soll, in den letzten 12 Monaten in erheblichem Umfang Entlassungen vorgenommen wurden.

Werkvertragsarbeitnehmer können auch dann nicht zugelassen werden, wenn der inländische Vertragspartner die Kooperation im Rahmen von Werkverträgen mit anderen inländischen Unternehmen nicht fortsetzt und im Zusammenhang damit Arbeitnehmer bei diesen Unternehmen entlassen werden oder kurzarbeiten müssen (Austausch inländischer durch ausländische Werkvertragsarbeitnehmer).

► Agenturbezirke mit hoher Arbeitslosigkeit

Werkverträge werden grundsätzlich nicht zugelassen, soweit sie in einem Agenturbezirk durchgeführt werden sollen, in dem die Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten 6 Monate mindestens um 30 % über der Arbeitslosenquote der Bundesrepublik Deutschland gelegen hat.

Die Zusammenstellung der Agenturbezirke, die unter diese Regelung fallen, wird vierteljährlich aktualisiert. Sie ist bei den Standorten der ZAV erhältlich oder im Internet unter www.zav.de > *Arbeitsmarktzulassung* < abrufbar.

Ausnahme:

In **begründeten Einzelfällen** kann der für die Entscheidung zuständige Standort der ZAV Ausnahmen nur in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Werkvertrag durchgeführt werden soll, zulassen.

4. VERFAHRENSREGELUNGEN

4.1 Welche Unterlagen sind einzureichen?

Für die Entscheidung über die Zustimmung zum Aufenthaltstitel werden nachfolgende Unterlagen benötigt:

► Neuverträge

- Werkvertrag** (Rahmenvertrag/ Teilleistungsvertrag, getrennt nach einzelnen Vorhaben) im **Original**
- Leistungsverzeichnis / Leistungsbeschreibung** mit genauen Angaben über das zu verrichtende Gewerk (Mengen/ Stückzahlen/ Einzel-/ Gesamtpreis)
- Kontingentbestätigung** der zuständigen Vergabestelle des Herkunftslandes im **Original**
- Vordruck "Erklärung zum Werkvertrag"** über die Lohn- und Arbeitsbedingungen (2-fach)
- Personaleinsatzplan** (bei wechselnder Personalstärke)
- ggf. **ARGE-Vertrag**

- Weitere Unterlagen** sind erforderlich bei einem **Werkvertrag**

- **über Bauleistungen alternativ:**

Vordruck "Selbstauskunft" (Anlage 1) über die betrieblichen Verhältnisse beim deutschen Auftraggeber mit Kopien der Meldungen an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes.

Vordruck "Selbstauskunft EU/EWR" (Anlage 2) über die betrieblichen Verhältnisse des Auftraggebers mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/des EWR mit einer Bestätigung/ Bescheinigung einer nationalen Behörde oder des Sozialversicherungsträgers im Heimatland.

- **über Restaurierungsarbeiten:**

Bescheinigung des Landesamtes für Denkmalpflege oder einer örtlich zuständigen Behörde des Denkmalschutzes, dass es sich um schutzwürdige Objekte der Denkmalpflege handelt (Abschnitt 2.1).

- **im Werk des Auftraggebers:**

Erklärung zur organisatorischen und räumlichen Trennung der Arbeitnehmer von den Stammarbeitnehmern des Auftraggebers.

- **für mehrere Bauvorhaben:**

Begründung für die Zusammenlegung der Gewerke.

► Nachträge

Je nach Fallgestaltung, zum Beispiel, wenn der vorgesehene Termin der Fertigstellung nicht eingehalten werden kann, eine Aufstockung des Personals zur Einhaltung des Termins erforderlich wird oder Gewährleistungsarbeiten ausgeführt werden müssen, werden nachfolgende Unterlagen benötigt:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Nachtrag zum bestehenden Werk-/
Teilleistungsvertrag im Original | <input type="checkbox"/> ggf. Restleistungsverzeichnis |
| <input type="checkbox"/> Erklärung zum Werkvertrag (Anlage 3)
in 2-facher Ausfertigung | <input type="checkbox"/> ggf. Mängelrüge
des Auftraggebers |
| <input type="checkbox"/> ggf. Begründung , soweit dies aus dem
Nachtrag nicht hervorgeht. | <input type="checkbox"/> ggf. Kontingentbestätigung |
| | <input type="checkbox"/> ggf. geänderter Personaleinsatzplan |

In Zweifelsfällen hilft Ihnen die ZAV, Standort Stuttgart.

4.2 Wo sind die Unterlagen einzureichen?

Seit dem 1. April 2007 ist die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) für die Durchführung der zwischenstaatlichen Werkvertragsvereinbarungen zuständig. Die ZAV ist eine Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit und hat ihren Hauptsitz in Bonn. Die Standorte der ZAV in Duisburg, Frankfurt am Main und Stuttgart sind nach ihren jeweiligen Zuständigkeiten für die einzelnen Vertragsstaaten die durchführenden Stellen.

Die ZAV, **Standort Stuttgart**, ist zuständig für die Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit nachfolgenden Vertragsstaaten:

Staat	ZAV Standort
Bosnien - Herzegowina Kroatien Mazedonien Serbien Türkei	Stuttgart Nordbahnhofstraße 30-34 70191 Stuttgart ☎ (0711) 920 - 3200 oder 3251 Mail: ZAV-Stuttgart-WVV@arbeitsagentur.de

Bitte bedenken Sie, dass Anträge in großer Zahl gestellt werden und die Prüfung der Antragsunterlagen und der Zulassungsvoraussetzungen eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Reichen Sie daher die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig, **mindestens 4 Wochen**, frühestens 3 Monate, vor dem beabsichtigten Ausführungstermin ein. Achten Sie auch auf die Vollständigkeit der Unterlagen. Dadurch lassen sich Rückfragen und Verzögerungen bei der Bearbeitung vermeiden.

4.3 Zustimmung zum Aufenthaltstitel - Werkvertragsarbeitnehmerkarte

Vor der Arbeitsaufnahme ist die Zustimmung zum Aufenthaltstitel beim Standort Stuttgart, (Abschnitt 4.2) zu beantragen. Hierzu verwenden Sie bitte den Vordruck *Antrag auf Zustimmung zum Aufenthaltstitel für Werkvertragsarbeitnehmer in Form einer Werkvertragsarbeitnehmerkarte* (Muster Anlage 4).

Bitte achten Sie darauf, dass der Antrag auch vom Werkvertragsarbeitnehmer oder einer von ihm bevollmächtigten Person unterschrieben ist.

Über eine Zustimmung in Form einer Werkvertragsarbeitnehmerkarte kann erst entschieden werden, wenn

- der Bescheid über die Zusage einer Zustimmung zum Aufenthaltstitel / Festsetzung der Laufzeitgebühr erteilt wurde und
- die Laufzeitgebühr gezahlt und eingegangen ist (Abschnitt 2.6).



Eine Arbeitsaufnahme ist nur mit einem gültigen Aufenthaltstitel und der Werkvertragsarbeitnehmerkarte gestattet.

► Geltungsdauer der Zustimmung

Die Zustimmung zum Aufenthaltstitel wird **grundsätzlich** für die voraussichtliche Dauer der Arbeiten zur Erfüllung des Werkvertrages erteilt.

Die Höchstdauer der Zustimmung zum Aufenthaltstitel beträgt in der Regel 2 Jahre. Sofern die Ausführung des Werkvertrages infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses länger als 2 Jahre dauert, kann die Zustimmung bis zu 6 Monaten verlängert werden. Die Zustimmung kann bis zu einer Höchstdauer von 3 Jahren erteilt werden, wenn von vornherein feststeht, dass die Ausführung des konkreten Werkvertrages länger als 2 Jahre dauert. Diese Regelung findet nur auf Arbeitnehmer Anwendung, die neu in das Bundesgebiet einreisen.

Die Zustimmung zum Aufenthaltstitel kann für die Ausführung weiterer Werkverträge bei **demselben** Arbeitgeber erteilt werden, wenn die Höchstdauer von 2 Jahren nicht überschritten wird.

Hinweis:

Als beschäftigt gilt ein Arbeitnehmer, dem eine Zustimmung zum Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die individuellen Zeiten werden daher grundsätzlich als Beschäftigungszeit für die Berechnung der Höchstbeschäftigungsdauer berücksichtigt.

Urlaubszeiten sind individuelle Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis. Sie gelten daher als Beschäftigungszeiten. Gleiches gilt für die Urlaubszeit zum Jahreswechsel und für Krankheitszeiten.

► Geltungsbereich der Zustimmung

Die Zustimmung wird grundsätzlich nur für die Ausführung **eines** Werkvertrages erteilt. Der Geltungsbereich der Zustimmung ist auf die Betriebsstätte / den Einsatzort beschränkt.

Die Zustimmung zum Aufenthaltstitel für mehrere Einsatzorte ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Bitte informieren Sie sich bei der ZAV, Standort Stuttgart.

4.4 Werkvertragsarbeitnehmer mit führender oder Verwaltungstätigkeit

Einzelnen Arbeitnehmern mit führender oder Verwaltungstätigkeit (z.B. Techniker, Bauleiter) kann die Zustimmung zum Aufenthaltstitel bis zu einer Höchstdauer von 4 Jahren erteilt werden. Damit kann eine neue Zustimmung zum Aufenthaltstitel für die Ausführung weiterer Werkverträge bei **demselben** Arbeitgeber erteilt werden, wenn die Höchstdauer von 4 Jahren nicht überschritten wird.

Üblicherweise sind höher qualifiziertes bzw. in führender Position beschäftigtes Personal Arbeitnehmer, die in erster Linie eigenverantwortlich handeln. Zu ihren Kompetenzen gehören insbesondere die Überwachung und Kontrolle der Arbeiten des aufsichtführenden Personals und die persönliche Befugnis über Personalentscheidungen.

Für die Einzelfallprüfung werden u.a.

- die Qualifikation (Nachweis einer Hoch- oder Fachhochschulbildung oder einer vergleichbaren Qualifikation),
- die Funktion des Arbeitnehmers (zum Beispiel Nachweis, seit wann und in welcher Funktion das Beschäftigungsverhältnis besteht),
- der Arbeitsvertrag und die Vergütung

als Beurteilungskriterien herangezogen.

Hinweis:

Tätigkeiten als **Vorarbeiter / Polier** begründen keinen Anspruch auf die Erteilung einer Zustimmung zum Aufenthaltstitel bis zu einer Höchstdauer von 4 Jahren.

4.5 Wiedereinreise

Werkvertragsarbeitnehmern, die das Bundesgebiet verlassen haben und erneut einreisen wollen, darf die Zustimmung zum Aufenthaltstitel erst wieder nach einer bestimmten Aufenthaltszeit (Wartezeit) im Ausland erteilt werden (§ 39 Abs. 1 BeschV).

Die Wartezeit ist abhängig von der Gesamtgedungsdauer der früheren Aufenthaltstitel.

Dieser Zeitraum beträgt höchstens 2 Jahre.

Er beträgt höchstens 3 Monate, wenn der Arbeitnehmer vor der Ausreise nicht länger als 9 Monate beschäftigt war.

Bei einer Beschäftigung zwischen 9 Monaten und 2 Jahren ist die Wartezeit mit der Beschäftigungszeit identisch.

4.6 Neueinreise

Für die Einreise zur Arbeitsaufnahme ist ein **Visum** erforderlich. Das Visum wird von der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland (Botschaft, Konsulat) erteilt.

Voraussetzung für die Visaerteilung ist die Zustimmung zum Aufenthaltstitel durch die ZAV, Standort Stuttgart.

Vor Ablauf des Visums ist eine **Aufenthaltserlaubnis** bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen.

Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn eine Zustimmung zum Aufenthaltstitel von der ZAV, Standort Stuttgart, vorgelegt wird. Die Entscheidung über den Aufenthaltstitel trifft grundsätzlich die für den Wohnort zuständige Ausländerbehörde.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Einreise ohne Visum grundsätzlich **keine** Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

5. PFLICHTEN AUSLÄNDISCHER AUFTRAGNEHMER

5.1 Gewerbe- und handwerksrechtliche Bestimmungen

► Gewerberecht

Soweit eine Zweigniederlassung oder eine un- selbstständige Zweigstelle im Sinne der Gewerbe- ordnung begründet wird, ist grundsätzlich eine Gewerbeanzeige bei der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde (in der Regel die Gemeinde oder der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt) zu erstatten.

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, die deutschen Arbeitsschutzbestimmungen zu be- achten.

► Handwerksordnung

Werkvertragsunternehmen dürfen ein zulas- sungspflichtiges Handwerk grundsätzlich nur aus- führen, wenn sie in der Handwerksrolle eingetra- gen sind.

Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit der zuständi- gen Handwerkskammer in Verbindung.

Hinweis:

Die Zusage/ der Gebührenbescheid und die Zustimmungen zum Aufenthaltstitel umfassen nicht die Genehmigungen und Erlaubnisse, die nach dem Gewerbe- und Handwerksrecht erforderlich sind.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig vor Beginn Ihrer Tätigkeit bei den zuständigen Institutionen

5.2 Steuerrecht

Die ausländischen Werkvertragsunternehmen (Auftragnehmer) und ihre Arbeitnehmer unterlie- gen der Steuerpflicht (zum Beispiel Lohn- / Ein- kommensteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer).

Auskünfte erteilen die für ausländische Unter- nehmen zentral zuständigen Finanzämter, die im Wege des Datenaustausches über die Werkver- tragstätigkeit im Bundesgebiet unterrichtet wer- den.

Für im Ausland ansässige Unternehmen gelten nachfolgende Zuständigkeiten:

Staat	Finanzamt
Kroatien	Kassel-Goethestraße Postfach 10 12 29 34012 Kassel
Bosnien-Herzegowina Mazedonien Serbien	Berlin Neukölln-Nord Sonnenallee 223 12059 Berlin
Türkei	Dortmund-Unna Rennweg 1 44143 Dortmund

5.3 Sozialversicherungsrecht

Grundsätzlich sind alle auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer in der deutschen Sozialversicherung versicherungspflichtig (Territorialitätsprinzip). Es kommt nicht auf den Wohnort oder darauf an, wo der Arbeitgeber seinen Betriebssitz hat.

Hiervon gibt es Ausnahmen.

Für Arbeitnehmer, die im Rahmen eines im Ausland bestehenden Arbeitsverhältnisses für einen befristeten Zeitraum nach Deutschland entsandt werden, gilt sowohl das im innerstaatlichen Recht durch § 5 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IV verankerte als auch das durch internationale Abkommen über Soziale Sicherheit rechtlich vorgeschriebene Entsendeprinzip, wonach entsandte Arbeitnehmer im Sozialversicherungssystem des Herkunftslandes verbleiben.

Sozialversicherungsabkommen sind auf dem Gebiet der Sozialversicherung anzuwenden. Welche Zweige der Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Unfallversicherung) oder welche Personen von den Abkommen erfasst werden, ist in den einzelnen Sozialversicherungsabkommen unterschiedlich geregelt.

Bilaterale Sozialversicherungsabkommen bestehen u. a. mit Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei.

Auskünfte über Fragen im Zusammenhang mit der Entsendung erteilen die:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin

BG-Infoline 01805 / 1888088 Internet: www.hvbg.de

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland DVKA ,

Pennefeldsweg 11-15, 53177 Bonn.

Telefon 0228/95300 Internet: www.dvka.de

► Sozialversicherungsausweis

Beschäftigte, die im Rahmen eines außerhalb des Geltungsbereiches des Sozialgesetzbuches bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in das Bundesgebiet entsandt werden, benötigen keinen Sozialversicherungs- oder Erstattungsbescheinigungsausweis.

Die Werkvertragsarbeitnehmer sind jedoch verpflichtet, bei der Erbringung von Werkleistungen ihre Ausweispapiere (z.B. Pass) mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen ([§ 2 a Abs. 1 SchwarzArbG](#)).

Zuwiderhandlungen sind mit Bußgeld bedroht ([§ 8 Abs. 2 SchwarzArbG](#)).

Hinweis:

Auskünfte erteilen die **Deutsche Rentenversicherung Bund** oder die **Behörden der Zollverwaltung**.

5.4 Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung

Die Behörden der Zollverwaltung sind für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung zuständig. Sie haben bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten aus dem Bereich der Arbeitsmarktdelikte die gleichen Befugnisse wie die Polizeivollzugsbehörde. Ihre Beamten sind insoweit Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz- SchwarzArbG) v. 23. Juli 2004 ist am 1. August 2004 in Kraft getreten.

Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei

- als Arbeitgeber oder Unternehmer seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt,
- als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt,
- als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes nicht nachgekommen ist,
- als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein.

Illegale Beschäftigung ist gegeben, wenn

- Ausländer nicht mit dem erforderlichen Aufenthaltstitel und zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare Arbeitnehmer beschäftigt werden,
- Arbeitnehmer einem Entleiher ohne die erforderliche Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlassen werden,
- die Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes nicht eingehalten werden.

Mehr Informationen zur aktuellen Rechtslage bieten - neben verschiedenen Anbietern im Internet - die Behörden der Zollverwaltung unter: www.zoll.de > Zoll im Einsatz > ...

5.5 Auskünfte und Mitwirkungspflichten

Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen über die Zulassung von Werkvertragsarbeitnehmern erfüllt sind, werden in erster Linie Ihre Angaben geprüft und die von Ihnen eingereichten Unterlagen herangezogen.

Möglicherweise werden ergänzende Informationen oder Unterlagen benötigt. Dann sind die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit berechtigt, im erforderlichen Umfang weitere Informationen einzuholen. Bitte achten Sie daher auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Die Beachtung der Mitwirkungspflichten liegt auch in Ihrem Interesse. Sollten Sie falsche oder unvollständige Angaben machen, setzen Sie sich der Gefahr eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aus.

Bitte informieren Sie sich über die Rechtsgrundlagen, die im Anhang zu diesem Merkblatt aufgeführt sind.

6. WELCHE FOLGEN TRETEN BEI VERSTÖßEN EIN?

Ausländische Unternehmen (Auftragnehmer), die ihre Arbeitnehmer

- untertariflich entlohnen (Abschnitt 6.1)
- ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, beschäftigen (Abschnitt 6.2)
- unerlaubt überlassen (Abschnitt 6.3),

können nach den in den Vereinbarungen enthaltenen Sanktionsregelungen von der Durchführung künftiger Werkverträge ausgeschlossen werden. Das heißt, sie erhalten im Heimatland kein Kontingent und für die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer keine Zustimmung zum Aufenthaltstitel zum Zwecke der Beschäftigung mehr.

Die ZAV ist nicht mehr an die Zusage über die Zustimmung zur Erteilung von Aufenthaltstiteln gebunden, wenn sich nach Abgabe der Zusage die Sach- und Rechtslage derart ändert, dass die Behörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusage nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen.

6.1 Untertarifliche Entlohnung

Die Zustimmung zum Aufenthaltstitel wird nur erteilt, soweit die sich aus dem Arbeitsvertrag ergebende Entlohnung einschließlich des Teils, der wegen der auswärtigen Beschäftigung gezahlt wird, dem Lohn entspricht, welchen die einschlägigen deutschen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen (Abschnitt 2.4).

Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen sehen Sanktionen für den Fall vor, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer diesen Lohn nicht zahlt.

Ziel der Sanktionen ist, den ausländischen Arbeitgeber (Auftragnehmer) zu veranlassen, seinen gegenüber dem Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis bestehenden Verpflichtungen hinsichtlich des Arbeitsentgelts nachzukommen. Für die Zeit des Urlaubs tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts die Urlaubsvergütung.

Zu berücksichtigen ist daher

- der Lohn nach der zwischenstaatlichen Vereinbarung auf der Basis des Tariflohns (netto),
- der Lohn nach dem AEntG auf der Basis des Mindestlohns (brutto) - soweit die Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages nach dem AEntG auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden – und
- die Entrichtung von Beiträgen zur Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft .

Hinweis:

Bei Nichteinhaltung der Arbeitsbedingungen wird der Werkvertragsarbeitnehmer zu ungünstigeren Lohnbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt.

Auch wenn fehlende Lohnanteile nach einem festgestellten Verstoß nachgezahlt werden, sind die Sanktionsregelungen anzuwenden.

► Folgen bei festgestellten Verstößen:

- Bei festgestellten Verstößen kann die **Zustimmung** zum Aufenthaltstitel gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde widerrufen werden.
- Die ZAV ist an die von ihr gegebene **Zusage** über die Zustimmung zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nicht mehr gebunden, wenn bei der Prüfung der Lohnunterlagen festgestellt wird, dass mehr als 40 % der auf der Grundlage eines laufenden Werkvertrages zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer nicht den nach den Abkommen vorgeschriebenen vergleichbaren deutschen Tariflohn erhalten.
- Kommt das ausländische Werkvertragsunternehmen (Auftragnehmer) seiner Beitragspflicht zur ULAK nach einer Mahnung der ULAK und Setzung einer Frist zur Begleichung der Beitragsrückstände innerhalb der gesetzten Frist nicht vollständig nach **und** umfasst der Beitragsrückstand mehr als 40 % der Gesamtbeitragsverpflichtung, werden keine weiteren Zustimmungen zum Aufenthaltstitel für diesen Werkvertrag gegeben.
Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 75 % ist die ZAV nicht mehr an ihre **Zusage** für die Zustimmung von Aufenthaltstiteln für diesen Werkvertrag gebunden. Außerdem werden die für den laufenden Werkvertrag erteilten Zustimmungen widerrufen.
- Bei einem Verstoß gegen die im AEntG niedergelegten Pflichten liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 23 Abs. 1 AEntG). Wird der vorgeschriebene Netto- oder Bruttolohn um 20 % und mehr unterschritten, kann der Straftatbestand des Lohnwuchers erfüllt sein.
- Bitte beachten Sie, dass die festgestellten Verstöße auch zu Sanktionen nach der Regierungsvereinbarung führen können.

6.2 Beschäftigung ohne Aufenthaltstitel

Ausländer dürfen eine Beschäftigung nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel es erlaubt und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie über einen solchen Aufenthaltstitel verfügen (§ 4 Abs. 3 des AufenthG).

Die Werkvertragsarbeiten dürfen daher **erst nach Erteilung** des Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung begonnen werden.

Der Aufenthaltstitel ermöglicht **mit** der *Werkvertragsarbeitnehmerkarte*, die die notwendigen Nebenbestimmungen im Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 2 Satz 4 AufenthG) ergänzt, eine Beschäftigung im Rahmen des Werkvertrages.

Eine Beschäftigung ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 AufenthG (incl. Werkvertragsarbeitnehmerkarte) kann mit einer Geldbuße geahndet bzw. mit einer Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden. (§§ 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III und §§ 10, 11 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG).

6.3 Beschäftigung als Leiharbeitnehmer

Der Aufenthaltstitel gilt nicht für eine Tätigkeit als Leiharbeitnehmer.

Der Verleih und die Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung verstoßen gegen das Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung - Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG.

Stellt sich bei einer Überprüfung heraus, dass bei der tatsächlichen Durchführung des Werkvertrages die Arbeitnehmer des ausländischen Unternehmens (Auftragnehmer) dem Auftraggeber zur Arbeitsleistung überlassen werden, haben **alle** Beteiligten mit strafrechtlichen Sanktionen zu rechnen (§§ 15 ff AÜG – s. Anhang)

7. SONSTIGES

7.1 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen über die **Zusage** einer Zustimmung zum Aufenthaltstitel und die Festsetzung der Gebühr nach § 287 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III - (Zusage- / Gebührenbescheid) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, erhalten Sie einen schriftlichen Widerspruchsbescheid, gegen den Sie Klage beim zuständigen Gericht erheben können.

Anders verhält es sich bei der Entscheidung über die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel in Form einer Werkvertragsarbeitnehmerkarte. Hier liegt kein eigenständiger Verwaltungsakt vor, sondern ein verwaltungsinterner Mitwirkungsakt gegenüber der für die Entscheidung über den Aufenthaltstitel zuständigen Ausländerbehörde.

Die Bundesagentur für Arbeit hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit jedoch die ausschließliche Dispositionsbefugnis über die Erteilung und den Fortbestand der Zustimmung. Soweit sie die Zustimmung zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nicht gibt oder erteilte Zustimmung aufhebt und dies gegenüber der Ausländerbehörde erklärt, ist diese verpflichtet, den Aufenthaltstitel hinsichtlich der Ausübung der Beschäftigung gegenüber dem Ausländer zu versagen oder aufzuheben.

Rechtsbehelfe können daher nur gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde eingelegt werden. Grundlage ist das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung.

7.2 Arbeitsplatzwechsel

Werkvertragsarbeitnehmern kann die Zustimmung zum Aufenthaltstitel zum Zwecke der Beschäftigung im Rahmen von Werkverträgen **nur** bei **demselben Arbeitgeber** für grundsätzlich längstens 2 Jahre erteilt werden (Abschnitt 4.3).

Ein Arbeitsplatzwechsel von in Deutschland tätigen Werkvertragsarbeitnehmern zu einem anderen ausländischen Arbeitgeber im Bundesgebiet oder zu einem deutschen Unternehmen ist nicht möglich.

7.3 Niederlassungspersonal/Schlüsselpersonal

- Das Personal in den Niederlassungen ausländischer Unternehmen aus Bosnien-Herzegowina, Serbien und der Türkei kann nach **§ 39 Abs. 2 BeschV** einreisen. Für diesen Personenkreis kann die erforderliche Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel bis zu insgesamt 4 Jahren erteilt werden.
- Für das Niederlassungspersonal aus den Vertragsstaaten, die mit der Europäischen Union so genannte **Assoziationsabkommen** abgeschlossen haben, kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum erteilt werden.

Entsprechende Assoziationsabkommen bestehen mit den Ländern Kroatien und Mazedonien.

Zum Kreis der Personen in so genannten Schlüsselpositionen gehören:

- leitende Mitarbeiter und Führungskräfte,
- Verwaltungspersonal mit betriebsspezifischen Kenntnissen
- Personen mit hohen oder ungewöhnlichen Qualifikationen für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben und Kenntnissen

Hinweis:

Zuständig für die Zustimmung zum Aufenthaltstitel ist das AE-Team der ZAV. Die Zuständigkeit des AE-Teams richtet sich nach dem Ort der Niederlassung. Weitere Informationen erhalten Sie von der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft / Konsulat) und der Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Wohnort des Arbeitnehmers liegt.

7.4 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Bitte achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Sollten Sie falsche Angaben machen oder sich Anhaltspunkte für Verstöße gegen die einschlägigen Gesetze und Bestimmungen ergeben, setzen Sie sich der Gefahr von Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren aus. Verstöße werden mit Nachdruck verfolgt und geahndet. Die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit arbeiten hierbei mit anderen Behörden zusammen.

7.5 Rechtsberatung

Die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit dürfen keine Vertrags- oder Rechtsberatung durchführen. Bitte wenden Sie sich in diesen Fragen beispielsweise an Rechtsanwälte, Steuer- oder Wirtschaftsberater.

7.6 Werkvertragsarbeitnehmer aus anderen Ländern

Werkvertragsarbeitnehmer aus Staaten, mit denen keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestehen, können nicht zugelassen werden.

Hiervon ausgenommen sind Werkvertragsarbeitnehmer nachfolgender Staaten:

- Andorra
- Australien
- Israel
- Japan
- Kanada
- Monaco
- Neuseeland
- San Marino
- Vereinigte Staaten von Amerika

Diesen Arbeitnehmern kann nach § 34 der Beschäftigungsverordnung eine Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn keine bevorrechtigten Arbeitnehmer zur Verfügung stehen. Nähere Informationen erhalten Sie durch das **Merkblatt 7** der Bundesagentur für Arbeit, das im Internet unter www.zav.de > *Arbeitsmarktzulassung* < zur Verfügung steht.

Schweizer Bürger sind den Staatsangehörigen aus der Europäischen Union - EU - und dem Europäischen Wirtschaftsraum - EWR - gleichgestellt und benötigen für die Ausübung einer Beschäftigung keine Erlaubnis.

7.7 Datenschutz

Das Bundesdatenschutzgesetz schützt Sie vor einer missbräuchlichen Erhebung und Verwendung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann verarbeitet oder offenbart werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder Sie selbst zugestimmt haben. Die von Ihnen erfragten Angaben werden benötigt um Ihre Anträge prüfen bzw. entscheiden zu können.

Ihre Daten werden im erforderlichen Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit nach dem Aufenthaltsgesetz (§§ 86 ff) gespeichert und genutzt. An andere Stellen werden die persönlichen Daten des Werkvertragsarbeitnehmers nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Bundesdatenschutzgesetz bzw. Aufenthaltsgesetz zugelassen ist.

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

nach den Regierungsvereinbarungen über den Erhalt des

Merkblatt 16 Stand: _____

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer aus Staaten außerhalb der Europäischen Union im Rahmen von Werkverträgen in der Bundesrepublik Deutschland

Merkblatt 16a Stand: _____

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien im Rahmen von Werkverträgen in der Bundesrepublik Deutschland

ZAV-Standort:: _____ am: _____

Über die Rechtswidrigkeit einer Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

- ohne einen erforderlichen Aufenthaltstitel (incl. Werkvertragsarbeitnehmerkarte) nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, der zur Ausübung der Beschäftigung berechtigt, oder ohne eine Arbeitserlaubnis-EU nach § 284 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch
- oder zu tarifwidrigen Bedingungen und
- über das Verbot der Arbeitnehmerüberlassung und die möglichen Rechtsfolgen für den ausländischen Arbeitnehmer und den ausländischen Arbeitgeber

wurde ich durch die Aushändigung des o. a. Merkblattes informiert.

Mir ist bewusst, dass ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften und die Beschäftigung von Arbeitnehmern ohne Kontingenzuteilung rechtliche Konsequenzen hat und zum Ausschluss vom Werkvertragsverfahren führen kann.

Hiermit bestätige ich, dass ich den Inhalt des o. a. Merkblattes zur Kenntnis genommen habe:

Name des Verantwortlichen und/oder des Vertretungsberechtigten:

(Bitte füllen Sie alle Angaben in Druckbuchstaben oder mit Schreibmaschine/PC aus)

Angaben zum Betrieb

Eingetragener Name:

Anschrift der Hauptniederlassung im Herkunftsland:

Anschrift der Niederlassung im Bundesgebiet (soweit vorhanden):

Firmenstempel

Ort/ Datum

Name (bitte in Druckbuchstaben) **und Unterschrift**
(Verantwortlicher/Vertretungsberechtigter)

Dieses Merkblatt sowie weitere aktuelle Informationen über die gesetzlichen Bestimmungen, die für eine Arbeitsaufnahme in Deutschland zu beachten sind, finden Sie auch im **Internet** unter

www.zav.de > *Arbeitsmarktzulassung* > *Informationen für Arbeitgeber* >
Werkvertragsverfahren <

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Zentrale, Team SP III 32

Stand: Mai 2011

INFORMATIONEN

für den Besteller von Bauleistungen bei einer ausländischen Bauunternehmung
zur Durchführung eines Werkvertrages

AUSKUNFT

über die betrieblichen Verhältnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei einem im Ausland ansässigen Unternehmen Bauleistungen bestellt und darüber einen Werkvertrag abgeschlossen. Das ausländische Unternehmen benötigt für seine Arbeitnehmer, die im Rahmen dieses Werkvertrages in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden sollen, eine Erlaubnis, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigt. Für die Entscheidung, ob eine Zustimmung zum Aufenthaltstitel oder eine Arbeitserlaubnis-EU erteilt kann, werden auch Informationen von Ihnen benötigt, die sich auf Ihre betrieblichen Verhältnisse beziehen.

Die Zustimmung zum Aufenthaltstitel bzw. die Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU an ausländische Arbeitnehmer zur Durchführung von Werkverträgen über Bauleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern

- der deutsche Vertragspartner kein Betrieb der Bauwirtschaft ist,
- in dem Betrieb des deutschen Auftraggebers beschäftigte Arbeitnehmer kurzarbeiten oder der Betrieb bei der Agentur für Arbeit Kurzarbeit angezeigt hat oder
- eine Anzeige nach § 17 Kündigungsschutzgesetz vorliegt. Diese Anzeige wirkt sich innerhalb der nächsten 12 Monate auf die Entscheidung über das Antragsverfahren aus. Maßgebend ist die durch die zuständige Agentur für Arbeit festgestellte Wirksamkeit der Anzeige.

Die Zulassung ausländischer Werkvertragsarbeitnehmer ist im Verhältnis zu den gewerblichen Arbeitnehmern der Bestellerfirma zahlenmäßig begrenzt. Für Werkverträge mit in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen können wie folgt Werkvertragsarbeitnehmer zugelassen werden:

Inländisches Bauunternehmen mit	Werkverträge
<ul style="list-style-type: none">• bis zu 50 gewerblichen Arbeitnehmern	bis zu 15 Werkvertragsarbeitnehmer; höchstens die eigene Beschäftigtenzahl an gewerblichen Arbeitnehmern
<ul style="list-style-type: none">• mehr als 50 gewerblichen Arbeitnehmern	bis zu 30 v. H. der Beschäftigten; höchstens jedoch 300 Werkvertragsarbeitnehmer

Maßgebend für die Festsetzung der Zahl der gewerblichen Arbeitnehmer sind Jahresdurchschnittszahlen der Beschäftigung. Dazu werden grundsätzlich die Beschäftigungsdaten der Monate März und September sowie des Monats vor Abgabe der Selbstauskunft benötigt. Der Nachweis ist durch eine Kopie der Meldungen an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (ZVK) zu erbringen. Das gilt auch für Betriebe des Baugewerbes, die unter den Rahmentarifvertrag für das Dachdeckerhandwerk oder des Gerüstbaugewerbes bzw. unter den Bundesrahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau fallen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass ohne die Beantwortung der auf der zweiten Seite erforderlichen Angaben keine Entscheidung über die Zulassung von Werkvertragsarbeitnehmern für die Durchführung des Werkvertrages getroffen werden kann. Sie können das ausgefüllte Formblatt, zusammen mit den Kopien der ZVK-Meldungen, Ihrem Vertragspartner für die Unterlagen zum Werkvertrag aushändigen oder direkt dem zuständigen Standort der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) übersenden.

Welcher Standort der ZAV zuständig ist entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 16 bzw. 16a, das im Internet unter www.arbeitsagentur.de >Unternehmen > Arbeitskräftebedarf > Beschäftigung > Ausländer > Werkvertragsarbeitnehmer < eingesehen werden kann. Dort können Sie sich auch über die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung ausländischer Werkvertragsarbeitnehmer informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesagentur für Arbeit

**Selbstauskunft
über die betrieblichen Verhältnisse des Auftraggebers
mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums**

Information für Unternehmen über die Vergabe von Bauleistungen an ein ausländisches Unternehmen

Sie haben mit einem anderen ausländischen Unternehmen einen Werkvertrag über die Ausführung von Bauleistungen in der Bundesrepublik Deutschland geschlossen. Ihr Vertragspartner benötigt für seine Arbeitnehmer, die im Rahmen dieses Werkvertrages entsandt werden sollen, eine Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit, die zur Ausübung der Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Zulassung von Arbeitnehmern im Rahmen von Werkverträgen über Bauleistungen im Verhältnis zu den beschäftigten gewerblichen Personen des im Inland ansässigen Auftraggebers zahlenmäßig beschränkt. Hierfür wurden die nachfolgenden Obergrenzen festgelegt, die sich an der Zahl der gewerblichen Arbeitnehmer bei dem im Inland ansässigen Auftraggeber orientieren.

Auftraggeber: Bauunternehmen mit	Werkverträge
<ul style="list-style-type: none">• bis zu 50 gewerblichen Arbeitnehmern	bis zu 15 Werkvertragsarbeitnehmer; höchstens die eigene Beschäftigtenzahl an gewerblichen Arbeitnehmern
<ul style="list-style-type: none">• mehr als 50 gewerblichen Arbeitnehmern	bis zu 30 v. H. der Beschäftigten; höchstens jedoch 300 Werkvertragsarbeitnehmer

Weitere Voraussetzung ist, dass es sich bei dem Auftraggeber um einen Betrieb des Baugewerbes handelt.

Diese vorstehenden Regelungen zum Schutze des deutschen Arbeitsmarktes sind auch auf Unternehmen (Auftraggeber) mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/des EWR anzuwenden.

Für die Entscheidung über die Zulassung der Werkvertragsarbeitnehmer, werden daher auch Informationen von Ihnen benötigt, die sich auf Ihre betrieblichen Verhältnisse beziehen.

Maßgebend für die Festsetzung der Zahl der gewerblichen Arbeitnehmer sind Jahresdurchschnittszahlen der Beschäftigung. Dazu werden grundsätzlich die Beschäftigungsdaten der Monate März und September sowie des Monats vor Abgabe dieser Selbstauskunft benötigt. Bitte lassen Sie Ihre Angaben durch entsprechende Nachweise belegen. Als Nachweis werden Bescheinigungen einer nationalen Behörde oder des Sozialversicherungsträgers im Heimatland anerkannt. Das gilt auch für Betriebe des Dachdeckerhandwerks, des Gerüstbaugewerbes und des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus.

Die Zulassung von Werkvertragsarbeitnehmern ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen Betrieb des Baugewerbes handelt. Eine Zusammenfassung der baulichen Tätigkeiten im Sinne dieser Normen finden Sie im Tätigkeitsverzeichnis als Anlage zu dieser Information.

Bitte haben Sie Verständnis, dass ohne die Beantwortung der erforderlichen Angaben keine Entscheidung über die Zulassung der Werkvertragsarbeitnehmer Ihres Auftragnehmers getroffen werden kann.

Sie können das ausgefüllte Formblatt Ihrem Vertragspartner für die Unterlagen zum Werkvertrag aushändigen oder direkt dem zuständigen Standort der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) übersenden.

Welcher Standort der ZAV zuständig ist entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 16 bzw. 16a, das im Internet unter www.arbeitsagentur.de >Unternehmen > Arbeitskräftebedarf > Beschäftigung > Ausländer > Werkvertragsarbeitnehmer < eingesehen werden kann. Dort können Sie sich auch über die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung ausländischer Werkvertragsarbeitnehmer informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesagentur für Arbeit

Tätigkeitsverzeichnis

Tätigkeit	Schlüssel
Hochbauarbeiten Dazu gehören auch: Maurerarbeiten, Fugarbeiten (Verfugung von Mauerwerk, Anbringen von Dehnungsfugen, Fugen zwischen Einbauteilen und Bausubstanz)	01
Betonarbeiten Dazu gehören auch: Tiefbauarbeiten, Stahlbetonarbeiten, Glasstahlbetonarbeiten, Schalungsarbeiten, Betonbohr- und -sägearbeiten (Durchbrüche in Decken und Wände u. ä.)	02
Armierungsarbeiten Dazu gehören auch: Stahlbiege- und -flechtarbeiten (nur bei gleichzeitigem Einbau im Bauwerk)	03
Schornstein- und Feuerungsbauarbeiten Dazu gehören auch: Ofenbauarbeiten mit Ausnahme von Kachelofen- und Heizungsbau	04
Fertigbauarbeiten Dazu gehören auch: Zusammenfügen, Einbauen sowie Herstellen von Fertigbauteilen	05
Zimmerarbeiten Dazu gehören auch: Holzbauarbeiten, Restaurierung vom Fachwerk	06
Fassadenbau Dazu gehören auch: Anbringen von Fassadenelementen mit Ausnahme von Schiefer	07
Stuck- und Putzarbeiten Dazu gehören auch: Gipsarbeiten, Rabitzarbeiten (jeweils einschließlich Restaurierung)	08
Wärme-, Kälte-, Schallschutz- sowie Feuchtigkeitsisolierungen Dazu gehören auch: Abdichtungsarbeiten, Dämmarbeiten	09
Fliesen- und Plattenverlegearbeiten Dazu gehören auch: Mosaikverlegearbeiten, Verlegung von Kunststein-, Naturstein- und keramischen Produkten	10
Fußbodenbau Dazu gehören auch: Estricharbeiten, Verlegung von Bodenbelägen, bei Verwendung von Textil, PVC und Holz (jedoch nur in Verbindung mit der vorherigen Estrichherstellung)	11
Terrazzoarbeiten Dazu gehören auch: Herstellung von Schütt-Terrazzo, Verlegung oder Einbau von Terrazzo-Produkten	12
Montage von Bauteilen Dazu gehören auch: Trockenbauarbeiten, Montagebauarbeiten d.h. Einbau von Zwischenwänden, Decken, Fenster, Türcargen, Garagentoren, Anbringen von Trapezblechen u. ä.	13
Bausanierungsarbeiten Dazu gehören auch: Bauten- und Eisenschutzarbeiten, Bautrocknungsarbeiten (nur unter Eingriff in das Mauerwerk), Betonsanierung, Holzschutzarbeiten an Bauteilen, Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauteilen	14
Tiefbauarbeiten Dazu gehören auch: Rammarbeiten, Erdbewegungsarbeiten, Planierarbeiten, Tiefbohrarbeiten	15
Spezialtiefbauarbeiten Dazu gehören auch: Tunnelbauarbeiten, Schachtbauarbeiten	16
Kabelleitungstief- und Rohrleitungsbau Dazu gehören auch: Rohrleitungstiefbauarbeiten, Bodendurchpressungen	17
Brunnenbauarbeiten Dazu gehören auch: Brunnenbohrarbeiten	18
Baugewerbliche Erdarbeiten Dazu gehören auch: Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, Grabenräumungs- und Fashinierungsarbeiten, Bodenverfestigungsarbeiten (chemisch)	19
Straßenbauarbeiten Dazu gehören auch: Straßenwalzarbeiten, Fahrbahnmarkierungsarbeiten, Pflasterarbeiten	20
Gleisbauarbeiten	21
Wasserbauarbeiten Dazu gehören auch: Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Bau von Wasserstraßen, Schleusenbau	22
Abbrucharbeiten Dazu gehören auch: Sprengarbeiten, Entrümpelungsarbeiten (jeweils nur in Verbindung mit anschließenden baugewerblichen Arbeiten wie z.B. Baugrubenaushub, Einplanierung, Maurer- und Betonierarbeiten)	23
Herstellung von nicht lagerfähigen Baustoffen Dazu gehören auch: Transportbeton, Fertigmörtel, Mischgut im Straßenbau (Produktion für den eigenen Betrieb oder organschaftlich verbundene Unternehmen)	24
Vermietung von Baumaschinen Mit Bedienungspersonal (wie z.B. Bagger, Raupen, Betonpumpen, Autokräne u. ä.)	25
Sonstige Bauarbeiten Alle baulichen Leistungen, die nicht in der Einzelaufstellung enthalten sind. Bei Verwendung des Schlüssels 26 beschreiben Sie uns bitte Ihre Tätigkeit mit eigenen Worten!	26

SELBSTAUSKUNFT

über die betrieblichen Verhältnisse des Auftraggebers mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/des EWR

Zutreffendes bitte ankreuzen

Angaben zum Werkvertrag:													
1) Werkvertrag über Bauleistungen vom: _____	Auftrags-Nr: _____ <small>(soweit bekannt)</small>												
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>													
2) Auftraggeber	Auftragnehmer												
<small>(Name und Rechtsform)</small>													
<small>(Anschrift)</small>													

<small>(Heimatstaat)</small>													

Angaben zum Betrieb des Auftraggebers													
3) Angaben zur Rechtsform: <input type="checkbox"/> privatrechtlich <input type="checkbox"/> öffentlich rechtlich <input type="checkbox"/> Privatperson													
4a) Niederlassung in Deutschland: PLZ: _____	Ort: _____ Straße _____												
4b) Niederlassung in Deutschland: PLZ: _____	Ort: _____ Straße _____												

<small>Soweit Sie eine oder mehrere Niederlassungen in Deutschland angemeldet haben, werden zusätzlich Angaben unter 7) benötigt:</small>													
5) Angaben zur Art und den betrieblichen Tätigkeiten:													
Betrieb des	<input type="checkbox"/> Dachdeckerhandwerks												
<input type="checkbox"/> Baugewerbes	<input type="checkbox"/> Garten-, Landschafts- oder Sportplatzbau												
<input type="checkbox"/> Gerüstbaugewerbes	<input type="checkbox"/> Keine der vorstehenden Alternativen trifft zu												
<small>Bitte teilen Sie mit, welche Tätigkeiten Ihr Betrieb im Heimatland verrichtet. Verwenden Sie hierfür den entsprechenden Tätigkeitsschlüssel nach der Anlage. Mehrfachangaben sind möglich. Können Ihre Tätigkeiten keinem der genannten Schlüssel zugeordnet werden, beschreiben Sie bitte Ihren Tätigkeitsbereich kurz; gegebenenfalls auch formlos auf einem gesonderten Blatt.</small>													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;"></td><td style="width: 15%;"></td><td style="width: 15%;"></td><td style="width: 15%;"></td><td style="width: 15%;"></td><td style="width: 15%;"></td><td style="width: 15%;"></td> </tr> </table>													
6) Auskunft über die betrieblichen Verhältnisse:													
Gewerbliche Arbeitnehmer (ohne die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) jeweils am Ersten des Monats:													
Jahr	Zahl												
März _____	insgesamt _____ gewerbliche Arbeitnehmer												
September _____	insgesamt _____ gewerbliche Arbeitnehmer												
_____	insgesamt _____ gewerbliche Arbeitnehmer												
<small>(Monat vor der Informationsabgabe)</small>													
7 Nur Angaben, soweit eine Niederlassung (NL) in Deutschland besteht (s. Nr. 4a):													
a) In der NL wird kurzgearbeitet	seit: _____ nein <input type="checkbox"/>												
Für die NL wurde Kurzarbeit angezeigt	am: _____ nein <input type="checkbox"/>												
b) Die NL hat eine Anzeige nach § 17 Kündigungsschutzgesetz erstattet	am: _____ nein <input type="checkbox"/>												
Weitere Werkverträge über Bauleistungen wurden mit ausländischen Nachunternehmern geschlossen und dem zuständigen Standort der ZAV vorgelegt: nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> s. Anlage													
<small>(Bei Beantwortung der Frage mit „ja“, geben Sie die entsprechenden Daten bitte auf einem gesonderten Blatt an)</small>													
Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben. Ich bin damit einverstanden, dass die Daten elektronisch gespeichert werden und der ausländischen Kontingentvergabebehörde meines Vertragspartners die Entscheidungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens mitgeteilt werden.													
Ort, Datum	Stempel und Unterschrift												

Anlagen

Erklärung zum Werkvertrag

1. **Angaben zum Werkvertrag** - Teilleistungsvertrag - Nachtrag vom

Datum:

Auftrags.-Nr.:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Auftragnehmer (Name, Firmenstempel)		Verantwortlicher Ansprechpartner/ Zustellungsbevollmächtigter:		
		Telefon:		Fax:
Anschrift im Ausland Straße		PLZ	Ort	
Anschrift im Inland Straße		PLZ	Ort	
Auftraggeber				
Anschrift		PLZ	Ort	
Betriebsstätte / Baustelle / Einsatzort				
a)	Objektbezeichnung: <i>Straße, Hausnummer</i>	PLZ	Ort	
b)	Objektbezeichnung: <i>Straße, Hausnummer</i>	PLZ	Ort	
c)	Objektbezeichnung: <i>Straße, Hausnummer</i>	PLZ	Ort	
<i>ggf. weitere Einsatzorte bitte auf einem gesonderten Blatt aufführen.</i>				
Beginn der Arbeiten:		Ende der Arbeiten:		
Erforderliche Arbeitnehmer in Übereinstimmung mit der Kontingentbestätigung insgesamt		Zahl	Mann-Monate	Nationalität
Zahl der Kräfte mit Angabe der Qualifikation/Funktion (z. B. Vorarbeiter/ Facharbeiter) und der Berufsbezeichnung (z.B. Maurer/ Elektriker). Beispiel: 1 Vorarbeiter, 9 Facharbeiter (Eisenflechter, Maurer, Zimmerer).				
<i>(Bei wechselnder Personalstärke während der Ausführungszeit bitte Einsatzplan beifügen)</i>				

2. Lohnbedingungen

(Durchschnittliche Beträge je Arbeitnehmer pro Monat in Euro)

Für Arbeitnehmer mit folgender Qualifikation werden nachfolgende entgeltliche Leistungen aufgewendet:

Führungskraft ⁺⁾ Vorarbeiter ⁺⁾ Facharbeiter ⁺⁾ Helfer ⁺⁾ ^{+) Zutreffendes bitte ankreuzen}

2.1 Gesamtstundenlohn (brutto) ^{Hinweis)} = €/ Stunde
Durchschnittlich monatliche Arbeitszeit x Stunden
Monatslohn (brutto) = €/ Monat
Monatslohn (netto) = €/ Monat
(Nach Abzug der im Heimatland und /oder in Deutschland zu entrichteten Steuer- und Sozialabgaben)
Stundenlohn (netto) = €/ Stunde
Der Arbeitslohn kann in Deutschland und/oder im Heimatland ausgezahlt werden.

2.2 Auslöseleistungen

^{x) Zutreffendes bitte ankreuzen}

Die Auslösung umfasst den Mehraufwand des entsandten Arbeitnehmers für Verpflegung und Übernachtung (Unterkunft).

- a) Eine **Auslöseverpflichtung** besteht für Wirtschaftsbereiche/Branchen, die vom Bundesrahmentarifvertrag für das **Baugewerbe** oder vom Bundesmontagetarifvertrag für Monteure in der **Metall- und Elektroindustrie** erfasst werden. Wenn keine Unterkunft oder Verpflegung oder die Verpflegung nur teilweise zur Verfügung gestellt werden, müssen die in der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung) vom 21.12.2006 (vormals Sachbezugsverordnung) - in der jeweils geltenden Fassung - genannten Sätze gezahlt werden. Vom Arbeitgeber geleistete Sachinvestitionen für die zusätzliche Ausstattung der Unterkünfte, können auf die Verpflegungskosten durch einen pauschal festgesetzten Betrag angerechnet werden. Die jeweils geltenden Sätze können im Internet oder bei den Werkvertragsstandorten der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) erfragt oder eingesehen werden.

Unterkunft: ja ^{x)} nein ^{x)} **Unterkunft mit Kochgelegenheit** ja ^{x)} nein ^{x)}

Verpflegung: ja ^{x)} nein ^{x)} teilweise ^{x)} = Frühstück ^{x)} Mittagessen ^{x)} Abendessen ^{x)}

- b) In den übrigen Wirtschaftsbereichen/Branchen besteht keine Auslöseverpflichtung. Dennoch besteht der Grundsatz, dass den ausländischen Werkvertragsarbeitnehmern durch die Beschäftigung in Deutschland keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen. Diese Leistungen sind vom Arbeitgeber zu tragen und dürfen daher nicht vom Lohn einbehalten werden.

Der Arbeitnehmer erhält während der auswärtigen Beschäftigung zusätzliche Leistungen, die ja ^{x)} nein ^{x)} nicht in der obigen Lohnabrechnung enthalten sind:

Wir erklären, dass

- die Entlohnung der eingesetzten Werkvertragsarbeitnehmer - unter Berücksichtigung tariflicher Anpassungen während der Laufzeit des Werkvertrages – dem Lohn entspricht, welchen die einschlägigen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen,
- die mit den Arbeitnehmern geschlossenen Arbeitsverträge den Zusatz enthalten, dass die Entlohnung in Anwendung der zwischenstaatlichen Regierungsvereinbarung erfolgt,
- die Beiträge zur Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft nach Fälligkeit abgeführt werden
(Das gilt nur für Unternehmen, die überwiegend Bauleistungen erbringen),
- der Mindestlohn nach den jeweiligen Tarifverträgen zur Regelung eines Mindestlohnes gezahlt und die Anmeldung gemäß § 18 Arbeitnehmer-Entsendegesetz vorgenommen wird ^{Hinweis)},
- die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung berechtigt sind, jederzeit Einsicht in die Lohnlisten zu nehmen. Sie sind zu diesem Zweck am Einsatzort der Werkvertragsarbeitnehmer (Betrieb/ Baustelle) oder in der deutschen Niederlassung vollständig bereitzuhalten.

Wir sind damit einverstanden, dass die Daten zum vorstehenden Werkvertrag elektronisch gespeichert werden und die Kontingentvergabestelle des Entsendestaates über Entscheidungen im Rahmen des Antragsverfahrens informiert wird.

Ort:

Datum:

Stempel und Unterschrift:

^{Hinweis)} Die Bedingungen des am 1.3.1996 in Kraft getretenen Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten. Diese können im Internet unter www.zoll.de > Zoll im Einsatz > Finanzkontrolle Schwarzarbeit > Entsendung von Arbeitnehmern > ... eingesehen werden. Über die in den jeweiligen Tarifverträgen zur Regelung eines Mindestlohnes vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen informieren die Behörden der Zollverwaltung. Dort erhalten Sie auch weitere Auskünfte zur Durchführung des AEntG.

Nachstehend, mit einem gekennzeichnete Unterlagen sind beigefügt:


- Werkvertrag/Rahmen- und Teilleistungsvertrag/Nachtrag im Original
- Leistungsverzeichnis mit genauen Angaben über das zu verrichtende Gewerk im Original
- Kontingentbestätigung des zuständigen Ministeriums / der zust. Kontingentvergabestelle im Original
- Einsatzplan (bei wechselnder Personalstärke während der Ausführungszeit)
- Vordruck Selbstauskunft über die betrieblichen Angaben des Bestellers (nur bei Bauleistungen)
- Bescheinigung der örtlich zuständigen Behörde des Denkmalschutzes, dass es sich um schutzwürdige Objekte der Denkmalpflege handelt (nur bei Restaurationsarbeiten)

Die Zustimmung gilt als Ergänzung der Nebenbestimmungen im Sinne von § 4 Abs.2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz und ist damit ein Bestandteil des Aufenthaltstitels. **Die Werkvertragsarbeitnehmerkarte ist daher nur in Verbindung mit dem Pass oder Passersatz gültig.**

Muster: Der Vordruck ist bei der ZAV, Standort Stuttgart erhältlich.

Antrag auf Zustimmung zum Aufenthaltstitel für Werkvertragsarbeitnehmer in Form einer Werkvertragsarbeitnehmerkarte			
Angaben zum ausländischen Arbeitnehmer:			
1 Name		2 ggf. Geburtsname	
Vorname		4 Staatsangehörigkeit:	
3 Geburtsdatum:		5 Geschlecht: männlich weiblich	
6 Name und Anschrift des entsendenden Unternehmens bzw. der Niederlassung im Bundesgebiet		7 Wohnung im Bundesgebiet - soweit nicht nebenstehend -	
8 Pass-Nr. oder Passersatz-Nr.:		9 ausgestellt am:	
11 Aufenthaltstitel ist erteilt beantragt		12 von/bei Ausländerbehörde	
Werkvertragsarbeitnehmerkarte wird beantragt			
13 von bis		14 als (Art der auszuübenden Beschäftigung)	
15 im Rahmen des Werkvertrages vom:		16 Auftragsnummer	
17 ausländisches Unternehmen		18 deutsches Unternehmen	
19 Betriebsstätte/Baustelle (Anschrift, Straße, Nr., PLZ, Ort)			
20 Es wird bestätigt, dass der Arbeitnehmer entsprechend dem Antrag beschäftigt werden soll. Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers		21 Unterschrift des Arbeitnehmers	
Datum			

Wird von der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung ausgefüllt

	Bundesagentur für Arbeit	Werkvertragsarbeitnehmerkarte	
Nur gültig i.V.m. dem Aufkleber „Aufenthaltstitel“ im Pass oder Passersatz			
Die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels an den oben genannten Arbeitnehmer, der auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Entsendung und Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern entsandt wurde, wird gemäß § 39 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 39 Beschäftigungsverordnung in Form einer Werkvertragsarbeitnehmerkarte erteilt.			
Diese Werkvertragsarbeitnehmerkarte gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Aufenthaltstitel, für eine berufliche Tätigkeit nach Ziffer 14 nur bei dem unter Ziffer 17 genannten Unternehmen und nur für die unter Ziffer 19 genannte Betriebsstätte/Baustelle.			
Geltungsdauer		von	bis
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung Standort Stuttgart	Im Auftrag	Dienststempel	
		Datum	

Ausfertigung für den Arbeitnehmer

Hinweis: Die im Folgenden aufgeführten Gesetze und Verordnungen sind zum Stand des Merkblatts (05/2011) aktuell. Mögliche, nach diesem Datum erfolgte Gesetzes- oder Verordnungsänderungen sind nachfolgend nicht abgedruckt. Die aktuellen Gesetze und Verordnungen finden Sie im Internet unter: <http://bundesrecht.juris.de/aktuell.html>

GESETZ ÜBER DEN AUFENTHALT, DIE ERWERBSTÄTIGKEIT UND DIE INTEGRATION VON AUSLÄNDERN IM BUNDESGBIET (AUFENTHALTSGESETZ – AufenthG) - AUSZUG -

§ 3 Passpflicht – Auszug -

(1) Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, ...

§ 4 Erfordernis eines Aufenthaltstitels – Auszug –

(1) Ausländer bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, Die Aufenthaltstitel werden erteilt als

Visum (§ 6),
Aufenthaltserlaubnis (§ 7) oder
Niederlassungserlaubnis (§ 9).

(2) Ein Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern es nach diesem Gesetz bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel die Ausübung der Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt. Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Einem Ausländer, der keine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung besitzt, kann die Ausübung einer Beschäftigung nur erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder ... Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

(3) Ausländer dürfen eine Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel sie dazu berechtigt. Ausländer dürfen nur beschäftigt oder mit anderen erwerbsrechtlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt werden, wenn sie einen solchen Aufenthaltstitel besitzen.

§ 18 Beschäftigung – Auszug -

(1)

(2) Einem Ausländer kann ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat ... Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

(3) Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach Absatz 2, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, darf nur erteilt werden, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist oder wenn aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 42 die Erteilung der Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis für diese Beschäftigung zulässig ist.

§ 39 Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung – Auszug

(1) Ein Aufenthaltstitel, der einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, kann nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, soweit durch Rechtsverordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, durch ein Gesetz oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 zustimmen, wenn ... der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird. ... Der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Zustimmung benötigt, hat der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.

(4) Die Zustimmung kann die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen sowie die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken.

§ 40 Versagungsgründe

(1) Die Zustimmung nach § 39 ist zu versagen, wenn

1. das Arbeitsverhältnis auf Grund einer unerlaubten Arbeitsvermittlung oder Anwerbung zustande gekommen ist oder der Arbeitnehmer als Leiharbeiter (§ 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) tätig werden will.

(2) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn

1. der Ausländer gegen § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 2 Nr. 2 bis 13 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, § 10 oder § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gegen die §§ 15, 15a oder § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes schuldhaft verstoßen hat oder
2. wichtige Gründe in der Person des Arbeitnehmers vorliegen.

§ 41 Widerruf der Zustimmung

Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn der Ausländer zu ungünstigen Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird (§ 39 Abs. 2 Satz 1) oder der Tatbestand des § 40 Abs. 1 oder 2 erfüllt ist.

§ 42 Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht – Auszug

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung ¹⁾ ...bestimmen:...

2. Berufsgruppen, bei denen nach Maßgabe des § 18 eine Beschäftigung ausländischer Erwerbstätiger zugelassen werden kann, und erforderlichenfalls nähere Voraussetzungen für deren Zulassung auf dem deutschen Arbeitsmarkt, ...

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung ... bestimmen:

1. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit; ... ,
2. Einzelheiten über die zeitliche, betriebliche, berufliche und regionale Beschränkung der Zustimmung nach § 39 Abs. 4,
...

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann der Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie der von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Bestimmungen über den Zugang zum Arbeitsmarkt und

der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern Weisungen erteilen.

**1) Verordnung
über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern
zur Ausübung einer Beschäftigung
(Beschäftigungsverordnung – BeschV)
– Auszug -**

§ 38 Grundsatz

Besteht eine zwischenstaatliche Vereinbarung, die die Ausübung einer Beschäftigung regelt, bestimmt sich die Erteilung der Zustimmung gemäß § 39 Aufenthaltsgesetz nach dieser Vereinbarung. Im Übrigen finden die §§ 39 bis 41 Anwendung.

§ 39 Werkverträge

(1) Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung für die Beschäftigung im Rahmen von Werkverträgen bei demselben Arbeitgeber kann für längstens zwei Jahre erteilt werden. Steht von vornherein fest, dass die Ausführung des Werkvertrags länger als zwei Jahre dauert, kann die Zustimmung bis zur Höchstdauer von drei Jahren erteilt werden. Verlässt der Beschäftigte das Inland und ist sein Aufenthaltstitel erloschen, so darf eine neue Zustimmung nur erteilt werden, wenn der Zeitraum zwischen Ausreise und erneuter Einreise als Beschäftigter im Rahmen von Werkverträgen nicht kürzer ist als die Gesamtgeltungsdauer der früheren Aufenthaltstitel. Der Zeitraum nach Satz 3, in dem eine Zustimmung nicht erteilt werden darf, beträgt höchstens zwei Jahre; er beträgt höchstens drei Monate, wenn die betreffende Person vor der Ausreise nicht länger als neun Monate im Inland beschäftigt war.

(2) Ausländern, die von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland, das auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über Werkvertragsarbeitnehmer tätig ist, vorübergehend in das Inland als leitende Mitarbeiter oder als Verwaltungspersonal mit betriebsspezifischen Kenntnissen für eine Beschäftigung bei der Niederlassung oder einer Zweigstelle des Unternehmens oder zur Durchführung von Revisionen entsandt werden, kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung der Beschäftigung in dem für die Werkvertragstätigkeit erforderlichen Umfang für bis zu insgesamt vier Jahre erteilt werden. Absatz 1 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann die Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit an Beschäftigte der Bauwirtschaft im Rahmen von Werkverträgen im Verhältnis zu den beschäftigten gewerblichen Personen des im Inland ansässigen Unternehmens zahlenmäßig beschränken. Dabei ist darauf zu achten, dass auch kleine und mittelständische im Inland ansässige Unternehmen angemessen berücksichtigt werden.

SOZIALGESETZBUCH DRITTES BUCH – SGB III

§ 287

**Gebühren für die Durchführung der Vereinbarungen
über Werkvertragsarbeitnehmer**

(1) Für die Aufwendungen, die der Bundesagentur und den Behörden der Zollverwaltung bei der Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf der Grundlage von Werkverträgen entstehen, kann vom Arbeitgeber der ausländischen Arbeitnehmer eine Gebühr erhoben werden.

(2) Die Gebühr wird für die Aufwendungen der Bundesagentur und der Behörden der Zollverwaltung erhoben, die im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren und der Überwachung der Einhaltung der Vereinbarungen stehen, insbesondere für die

1. Prüfung der werkvertraglichen Grundlagen,
2. Prüfung der Voraussetzungen für die Beschäftigung der ausländischen Arbeitnehmer,
3. Zusicherung, Erteilung und Aufhebung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung oder der Arbeitserlaubnis-EU,
4. Überwachung der Einhaltung der für die Ausführung eines Werkvertrages festgesetzten Zahl der Arbeitnehmer,

5. Überwachung der Einhaltung der für die Arbeitgeber nach den Vereinbarungen bei der Beschäftigung ihrer Arbeitnehmer bestehenden Pflichten einschließlich der Durchführung der dafür erforderlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes durch die Behörden der Zollverwaltung sowie
6. Durchführung von Ausschlussverfahren nach den Vereinbarungen.

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung²⁾ die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen, für die die Gebühr feste Sätze vorzusehen und den auf die Behörden der Zollverwaltung entfallenden Teil der Gebühren festzulegen und zu erheben.

(3) Der Arbeitgeber darf sich die Gebühr nach den Absätzen 1 und 2 von dem ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten weder ganz noch teilweise erstatten lassen.

(4) Im Übrigen sind die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes anzuwenden.

²⁾ **Anordnung
des Verwaltungsrats der Bundesagentur für Arbeit
über die Entrichtung von Gebühren durch Arbeitgeber zur Durchführung
der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern
auf der Grundlage von Werkverträgen
(Anordnung nach § 287 SGB III)
vom 3. September 2004**

geändert durch 1. Änderungsanordnung zur Gebührenanordnung vom 16. Dezember 2004, in Kraft ab 1. Januar 2005

Auf Grund von § 287 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 373 Abs. 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) erlässt der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA) mit Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit folgende Anordnung:

§ 1

- (1) Arbeitgeber, die die BA im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen über die Entsendung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen (§ 39 Beschäftigungsverordnung oder § 3 der Anwerbestoppausnahmereverordnung) in Anspruch nehmen, haben ihr Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden für die Aufwendungen der BA und der Behörden der Zollverwaltung erhoben, die im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren und der Überwachung der Einhaltung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen stehen. Die gebührenpflichtigen Tatbestände bestehen insbesondere aus der
 1. Prüfung der werkvertraglichen Grundlagen,
 2. Prüfung der Voraussetzungen für die Beschäftigung der ausländischen Arbeitnehmer,
 3. Zusicherung, Erteilung und Aufhebung der Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung oder der Arbeitserlaubnis-EU,
 4. Überwachung der Einhaltung der für die Ausführung eines Werkvertrages festgesetzten Zahl der Arbeitnehmer,
 5. Überwachung der Einhaltung der für die Arbeitgeber nach den Vereinbarungen bei der Beschäftigung ihrer Arbeitnehmer bestehenden Pflichten einschließlich der Durchführung der dafür erforderlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes durch die Behörden der Zollverwaltung sowie der
 6. Durchführung von Ausschlussverfahren nach den Vereinbarungen.
- (3) Die Gebühren werden für
 - a) die Prüfung und Entscheidung über die rechtlichen Voraussetzungen zur Entsendung und Beschäftigung zustimmungs- oder arbeitserlaubnispflichtiger ausländischer Arbeitnehmer nach den zwischenstaatlichen Vereinbarungen (Grundgebühr) und
 - b) alle sonstigen im § 1 Abs. 2 genannten Aufwendungen (Laufzeitgebühr) erhoben.

§ 2

- (1) Die Grundgebühr nach § 1 Abs. 3 Buchst. a beträgt
 - a) 200 Euro für jeden Neuantrag
 - b) 100 Euro für jeden Nachtrag zum Neuantrag auf Verlängerung der Ausführungszeit (Verlängerungsantrag) sowie auf Aufstockung der Zahl der beschäftigten Werkvertragsarbeitnehmer (Personalaufstockung) und für die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten.
- (2) Die Laufzeitgebühr nach § 1 Abs. 3 Buchst. b beträgt für den einzelnen Arbeitnehmer je angefangenem Kalendermonat der Beschäftigung 75 Euro. Die Gebühr ist auch für die Zeiten der Verlängerung der Ausführungszeit von Werkverträgen sowie für Zeiten der Gewährleistungsarbeiten zu zahlen.

§ 3

- (1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 (Grundgebühr) wird mit der Einreichung des Werkvertrages/Nachtrages bei den zuständigen Dienststellen der BA fällig.
- (2) Die Gebühr nach § 2 Abs. 2 (Laufzeitgebühr) wird für die gesamte Dauer der Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel oder einer Arbeitserlaubnis-EU zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Erteilung fällig. Maßgebend ist die Ausführungszeit des Werkvertrages/Nachtrages unter Berücksichtigung der individuellen Beschäftigungszeiten der Arbeitnehmer, die im Einsatzplan festgelegt sind. Bei längeren individuellen Beschäftigungszeiten kann die Erteilung der Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel oder der Arbeitserlaubnis-EU und die Zahlung der Gebühr in Abschnitten von 6 Monaten zugelassen werden (Teilgebühr).

§ 4

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 (Grundgebühren) können nicht erstattet werden.
- (2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 können für die vollständigen Kalendermonate erstattet werden, für die die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung oder der Arbeitserlaubnis-EU wegen tatsächlicher Nichtbeschäftigung zurückgegeben wurde. Die BA ist zur Erstattung der Gebühren erst nach Beendigung des Werkvertrages im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Gebühren verpflichtet. Vor Beendigung des Werkvertrages kann der Erstattungsantrag mit einer neu fällig werdenden Laufzeitgebühr innerhalb eines Werkvertrages verrechnet werden.
- (3) Die Erstattung von Gebühren ist bei der zuständigen Dienststelle der BA auf den dafür vorgesehenen Formularen zu beantragen.
- (4) Der Arbeitgeber darf sich die Grundgebühren und die Laufzeitgebühren weder ganz noch teilweise von dem ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten erstatten lassen.
- (5) Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.

§ 5

Diese Anordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2004 in Kraft.

GESETZ ZUR BEKÄMPFUNG DER SCHWARZARBEIT UND ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG SchwarzArbG – SCHWARZARBEITSBEKÄMPFUNGSGESETZ– AUSZUG -

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist die Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

(2) Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei

1. als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt,
2. als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt,
3. ...
4. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist ...,
5. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung).

(3) ...

§ 2 Prüfungsaufgaben

(1) Die Behörden der Zollverwaltung prüfen, ob

4. Ausländer nicht
 - a. entgegen § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden oder wurden, oder
 - b. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes mit entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt werden oder wurden
- und
5. Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Mindestarbeitsbedingungen-gesetzes eingehalten werden oder wurden.

Die Prüfung der Erfüllung steuerlicher Pflichten im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 obliegt den zuständigen Landesfinanzbehörden. ...

(1a) Die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden prüfen, ob

1. der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nachgekommen ...
2. ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betrieben wird und die Eintragung in die Handwerksrolle vorliegt.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung werden bei den Prüfungen nach Absatz 1 unterstützt von

1. den Finanzbehörden,
2. der Bundesagentur für Arbeit,
3. ...
4. den Trägern der Rentenversicherung,
5. den Trägern der Unfallversicherung,
6. den in § 71 Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden, ...

§ 2a Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

(1) Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe,
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft.

(2) Der Arbeitgeber hat jeden und jede seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nachweislich und schriftlich auf die Pflicht nach Absatz 1 hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen nach § 2 Abs. 1 vorzulegen.

§ 3 Befugnisse bei der Prüfung von Personen

(1) Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Abs. 2 unterstützenden Stellen befugt, Geschäftsräume und Grundstücke des Arbeitgebers und des Auftraggebers von selbstständig tätigen Personen während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen zu betreten und dabei

1. von diesen Auskünfte hinsichtlich ihrer Beschäftigungsverhältnisse oder ihrer Tätigkeiten einzuholen und
2. Einsicht in von ihnen mitgeführte Unterlagen zu nehmen, von denen anzunehmen ist, dass aus ihnen Umfang, Art oder Dauer ihrer Beschäftigungsverhältnisse oder Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können.

(2) Ist eine Person zur Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen bei Dritten tätig, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Abs. 2 unterstützenden Stellen sind zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 ermächtigt, die Personalien der in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des Arbeitgebers, Auftraggebers oder des Dritten tätigen Personen zu überprüfen. Sie können zu diesem Zweck die in Satz 1 genannten Personen anhalten, sie nach ihren Personalien (Vor-, Familien- und Geburtsnamen, Ort und Tag der Geburt, Beruf, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit) befragen und verlangen, dass sie mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigen.

...

§ 4 Befugnisse bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen

(1) Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Abs. 2 unterstützenden Stellen befugt, Geschäftsräume und Grundstücke des Arbeitgebers und Auftraggebers von Dienst- oder Werkleistungen während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen zu nehmen, aus denen Umfang, Art oder Dauer von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung sind zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 befugt, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, aus denen die Vergütung der Dienst- oder Werkleistungen hervorgeht, die natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen in Auftrag gegeben haben.

(3) Die Behörden der Zollverwaltung sind zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 befugt, bei dem Auftraggeber, der nicht Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes 1999 ist, Einsicht in die Rechnungen, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage über ausgeführte Werkleistungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück zu nehmen.

§ 5

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Auftraggeber und Dritte, die bei einer Prüfung nach § 2 Abs. 1 angetroffen werden, haben die Prüfung zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere für die Prüfung erhebliche Auskünfte zu erteilen und die in den §§ 3 und 4 genannten Unterlagen vorzulegen. In den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 sowie des § 4 Abs. 1 und 2 haben sie auch das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden. Ausländer sind ferner verpflichtet, ihren Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und ihren Aufenthaltstitel, ihre Duldung oder ihre Aufenthaltsgestattung den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen ...

(2) In Fällen des § 4 Abs. 3 haben die Auftraggeber, die nicht Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes 1999 sind, eine Prüfung nach § 2 Abs. 1 zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere die für die Prüfung erheblichen Auskünfte zu erteilen und die in § 4 Abs. 3 genannten Unterlagen vorzulegen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ...

§ 8

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1.

- a. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Tatsache, die für eine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch erheblich ist, nicht richtig oder nicht vollständig anzeigt,
- b. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für eine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
- c. ...
- d. der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist ... oder
- e. ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung) und Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang erbringt oder

2. Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Leistungen unter vorsätzlichem Verstoß gegen eine in Nummer 1 genannte Vorschrift erbringen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2a Abs. 1 ein dort genanntes Dokument nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

2. entgegen § 2a Abs. 2 den schriftlichen Hinweis nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

3. entgegen

- a) § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder
- b) § 5 Abs. 2 Satz 1

eine Prüfung oder das Betreten eines Grundstücks oder eines Geschäftsraumes nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt,

4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 4 ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder

5. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c sowie Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe a bis c mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe d und e sowie Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe d und e mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 5 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

10

Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen

(1) Wer vorsätzlich eine in § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichnete Handlung begeht und den Ausländer zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

§ 11

Erwerbstätigkeit von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel in größerem Umfang

(1) Wer

1. gleichzeitig mehr als fünf Ausländer entgegen § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt oder entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes beschäftigt oder mit Dienst- oder Werkleistungen beauftragt oder

2. eine in

- a) § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) § 404 Abs. 2 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
 - c) § 98 Abs. 2a des Aufenthaltsgesetzes oder
 - d) § 98 Abs. 3 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes
- bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a oder Buchstabe c aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

SGB III - BUßGELDVORSCHRIFTEN – (AUSZUG)**§ 404****Bußgeldvorschriften - Auszug**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser zur Erfüllung dieses Auftrags

1. entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt oder
2. einen Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 43 Abs. 4 oder § 287 Abs. 3 sich die dort genannte Gebühr oder den genannten Aufwendungssatz erstatten lässt,

...

3. entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt,
4. entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine Beschäftigung ausübt,
5. entgegen § 39 Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes eine Auskunft nicht richtig erteilt,

...

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 5 bis 9 und 11 bis 13 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, 4, 16 und 26 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

§ 405**Zuständigkeit, Vollstreckung und Unterrichtung - Auszug**

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in den Fällen

1. des § 404 Abs. 1 sowie des § 404 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Behörden der Zollverwaltung,
2. des § 404 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 bis 16 und 19 bis 25 die Bundesagentur,

....

(4) Bei der Verfolgung und Ahndung der Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne Genehmigung nach § 284 Abs. 1 oder ohne Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes sowie der Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber der Bundesagentur nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches arbeiten die Behörden nach Absatz 1 mit den in § 2 Abs. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Behörden zusammen.

**GESETZ ZUR REGELUNG DER GEWERBSMÄßIGEN ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG
(ARBEITNEHMERÜBERLASSUNGSGESETZ - AÜG) ARTIKEL 1 - AUSZUG****§ 1
Erlaubnispflicht - Auszug**

(1) Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlassen wollen, bedürfen der Erlaubnis.

...

**§ 15
Ausländische Leiharbeitnehmer ohne Genehmigung**

(1) Wer als Verleiher einen Ausländer, der einen erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzt, entgegen § 1 einem Dritten ohne Erlaubnis überlässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldbuße bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

**§ 15a
Entleih von Ausländern ohne Genehmigung**

(1) Wer als Entleiher einen ihm überlassenen Ausländer, der einen erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzt, zu Arbeitsbedingungen des Leiharbeitsverhältnisses tätig werden läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Leiharbeitnehmer stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

(2) Wer als Entleiher

1. gleichzeitig mehr als fünf Ausländer, die einen erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzen, tätig werden läßt oder
 2. eine in § 16 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

**§ 16
Ordnungswidrigkeiten - Auszug –**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 einen Leiharbeitnehmer einem Dritten ohne Erlaubnis überlässt,
 - 1a. einen ihm von einem Verleiher ohne Erlaubnis überlassenen Leiharbeitnehmer tätig werden läßt,
 - 1b. entgegen § 1b Satz 1 gewerbsmäßig Arbeitnehmer überlässt oder tätig werden läßt,
 2. einen ihm überlassenen ausländischen Leiharbeitnehmer, der ... eine Genehmigung nach § 284 Abs.1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzt, tätig werden läßt,

....

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 1b kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, ... geahndet werden.